

ABKÜRZUNGEN	6
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
1.0 ANWENDUNG DER WETTKAMPFORDNUNG	9
2.0 ARTEN DER ALPINEN WETTKÄMPFE	9
3.0 EINTEILUNG DER WETTKÄMPFE	9
5.0 VERANSTALTUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE	11
6.0 AUSSCHREIBUNG	11
7.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN	11
8.0 ZULASSUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN	12
9.0 PFLICHTEN DER WETTKÄMPFER/INNEN	14
10.0 DOPING	15
11.0 RECHTE UND PFLICHTEN DER MANNSCHAFTSFÜHRER UND TRAINER	15
12.0 PREISE	15
13.0 STRAFEN	15
II. ORGANISATION DER WETTKÄMPFE	17
1.0 DAS ORGANISATIONSKOMITEE (OK)	17
2.0 DAS WETTKAMPFKOMITEE (WKK) UND SEINE AUFGABEN	17
3.0 DAS KAMPFGERICHT (KG) UND SEINE AUFGABEN	17
4.0 DER CHEF DER KAMPFRICHTER (CHKR) UND SEINE AUFGABEN	19
5.0 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE UND IHRE AUFGABEN	20
III. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN	25
1.0 WETTKAMPFSTRECKE	25
2.0 ARTEN DER ZEITMESSUNG	25
3.0 DER START	25
4.0 DAS ZIEL	26
5.0 BERECHNUNG UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE	27
IV. PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE	29
1.0 STARTREIHENFOLGE (AUSLOSUNG)	29
2.0 AUSFÜHRUNG DES WETTKAMPFES	30

3.0	WIEDERHOLUNGSLAUF	30
4.0	DISQUALIFIKATIONEN	31
5.0	PROTESTE	31
V.	ABFAHRT	33
1.0	DIE STRECKE	33
2.0	OFFIZIELLES TRAINING	34
3.0	TRAINING MIT ZEITMESSUNG	35
4.0	VORLÄUFER/INNEN	36
5.0	STARTABSTÄNDE	36
6.0	AUSFÜHRUNG DES WETTKAMPFES	36
7.0	AUSRÜSTUNG	36
VI.	SLALOM	37
1.0	DEFINITION	37
2.0	DIE STRECKE	37
3.0	VORLÄUFER/INNEN	38
4.0	ANZAHL DER TEILNEHMER/INNEN	38
5.0	STARTABSTÄNDE	39
6.0	AUSFÜHRUNG DES WETTKAMPFES	39
7.0	AUSRÜSTUNG	39
VII.	RIESENSLALOM	40
1.0	DEFINITION	40
2.0	DIE STRECKE	40
3.0	VORLÄUFER/INNEN	41
4.0	STARTABSTÄNDE	41
5.0	AUSRÜSTUNG	41
VIII.	SUPER – G	42
1.0	DEFINITION	42
2.0	DIE STRECKE	42
3.0	VORLÄUFER/INNEN	43
4.0	STARTABSTÄNDE	43

5.0	AUSRÜSTUNG	43
IX.	SONSTIGE WETTKÄMPFE (OHNE ÖSV-PUNKTE)	44
1.0	CROSS	44
1.1	DEFINITION	44
1.2	KURSSETZUNG	44
1.3	AUSRÜSTUNG	44
1.4	ANZAHL DER DURCHGÄNGE	44
2.0	SKIBASICS (Technikbewerb)	45
X.	KOMBINIERTER WETTKAMPF - MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE	46
1.0	DEFINITION	46
2.0	QUALIFIKATION	46
3.0	STARTREIHENFOLGE	46
4.0	SUPER - KOMBINATION	46
5.0	KOMBINATIONSWERTUNG	46
6.0	MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE	47
XI.	PARALLELWETTKAMPF	48
1.0	DEFINITION	48
2.0	HÖHENUNTERSCHIED	48
3.0	AUSWAHL UND VORBEREITUNG DER STRECKE	48
4.0	KURSE	48
5.0	DER START	48
6.0	DAS ZIEL	49
7.0	KAMPFGERICHT UND KURSSETZER	49
8.0	ZEITMESSUNG	49
9.0	ABWICKLUNG DES PARALLELSLALOMS	49
10.0	ANZAHL DER WETTKÄMPFER/INNEN	49
11.0	BILDUNG VON ZWEIERGRUPPEN	50
12.0	ACHTELFINALE	50
13.0	VIERTELFINALE	50
14.0	HALBFINALE UND FINALE	50

15.0	TORRICHTER	51
16.0	DISQUALIFIKATIONEN	51
17.0	AUSRÜSTUNG	51
XII.	KINDERWETTKÄMPFE	52
1.0	ALLGEMEINES	52
2.0	EINTEILUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN NACH KLASSEN	52
3.0	ANMELDUNG	52
4.0	STARTREIHENFOLGE	52
5.0	DISZIPLINEN, STRECKEN UND KURSSETZUNG	52
5.1	MINI-CROSS	52
5.2	RIESENSLALOM	53
5.3	SLALOM	53
5.4	SKI-BASICS (Technikbewerb)	53
5.5	PARALLELWETTKAMPF	53
6.0	DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE	54
7.0	AUSRÜSTUNG	54
8.0	WETTKAMPFERGEBNIS – KLASSENWERTUNG	54
XIII.	MASTERSWETTKÄMPFE - MASTERSMEISTERSCHAFTEN	55
1.0	ALLGEMEINES	55
2.0	EINTEILUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN NACH DEM ALTER	55
3.0	ANMELDUNG	55
4.0	STARTREIHENFOLGE	55
5.0	STRECKEN UND KURSE	55
6.0	ÖSTERREICHISCHE MASTERS-MEISTERSCHAFTEN	56
7.0	WEITERE BESTIMMUNGEN	56
8.0	AUSRÜSTUNG	56
XIV.	MEISTERSCHAFTEN	57
1.0	ARTEN DER ALPINEN MEISTERSCHAFTEN	57
2.0	FOLGENDE MEISTERTITEL KÖNNEN VERGEBEN WERDEN	57
3.0	ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN	58

4.0	MEISTERSCHAFTEN DER LANDESVERBÄNDE	59
XV.	BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER (ALPIN U. NORDISCH)	60
1.0	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	60
2.0	AUSBILDUNGSPLAN FÜR KAMPFRICHTER DES ÖSV	61
3.0	BESTIMMUNGEN FÜR TD-FIS ALPIN	62
4.0	BESTIMMUNGEN FÜR TORRICHTER (KR-ASSISTENT)	62
5.0	BESTIMMUNGEN FÜR SPRUNGRICHTER	62
6.0	BESTIMMUNGEN FÜR FIS-SPRUNGRICHTER UND FIS-TD NORDISCH	62
7.0	BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONKAMPFRICHTER	63
8.0	BESTIMMUNGEN FÜR IKR-BIATHLON UND TD-BIATHLON	63
9.0	BESTIMMUNGEN FÜR KONTROLLPOSTEN/ WEITENMESSER (KR-ASSISTENT)	63
XVI.	PUNKTEBERECHNUNG	64
1.0	BERECHNUNG DER WETTKAMPFPUNKTE	64
2.0	BERECHNUNG DER KOMBINATION ALPINER BEWERBE	64
3.0	BERECHNUNG DER ÖSV-PUNKTE	64
4.0	BERECHNUNG DES PUNKTEZUSCHLAGES	64

Impressum:

F. d. Inhalt verantwortlich: Österreichischer Skiverband
6020 Innsbruck, Olympiastraße 10

Redaktion: Gerhard Wenninger, Dr. Elmar Gipperich, Dir. Dieter Posch. Mag. Gert Ehn

Druck: Ablinger & Garber GmbH, 6060 Hall in Tirol

ABKÜRZUNGEN

AK I m /w	=	Altersklasse I	männlich / weiblich
AK II m/w	=	Altersklasse II	männlich / weiblich
AK III m/w	=	Altersklasse III	männlich / weiblich
AK IV m/w	=	Altersklasse IV	männlich / weiblich
AK V m/w	=	Altersklasse V	männlich weiblich
AK VI m/w	=	Altersklasse VI	männlich weiblich
AK I-VI a, b	=	Unterklassen der Altersklassen	
AKO	=	Alpine Kombination	
AL	=	Abfahrtslauf	
bezo	=	bezirksoffen	
CHKR	=	Chef der Kampfrichter	
CHKRA	=	Chefkampfrichter-Assistent	
COC	=	Kontinentalcup	
CR	=	Cross	
DK	=	Allgemeine Damenklasse	
DIS1/2	=	Disqualifikation 1. Lauf oder 2. Lauf	
DIST	=	Distanz – Längenangabe	
EC	=	Europacup	
FIS	=	Federation International des Ski	
GKR	=	Gebietskampfrichter	
HD	=	Höhendifferenz	
HK	=	Allgemeine Herrenklasse	
IWO	=	Internationale Wettkampfordnung der FIS	
JGD m/w	=	Jugend männlich/weiblich	
JGD1 m/w	=	Jugend 1 männlich/weiblich, national	
JGD2 m/w	=	Jugend 2 männlich/weiblich, national	
JUN1 m/w	=	Junioren 1 männlich/weiblich, international	
JUN2 m/w	=	Junioren 2 männlich/weiblich, international	
KG	=	Kampfgericht (Jury)	
KINDER m/w	=	Kinder männlich/weiblich	
K1 m/w	=	Kinder 1 männlich/weiblich	
K2 m/w	=	Kinder 2 männlich/weiblich	
K3 m/w	=	Kinder 3 männlich/weiblich	
K4 m/w	=	Kinder 4 männlich/weiblich	
K5 m/w	=	Kinder 5 männlich/weiblich	
KR	=	Kampfrichter	
KRA	=	Kampfrichteranwälter	
ldvo	=	landesverbandsoffen	

LK	=	Länderkonferenz des ÖSV
LKR	=	Landeskampfrichterreferent
LSV	=	Landesskiverband
LZ	=	Laufzeit
m	=	männlich
MF	=	Mannschaftsführer
MFS	=	Mannschaftsführersitzung
MS	=	Meisterschaften
NAS1/2	=	nicht am Start 1. Lauf oder 2. Lauf
NIZ1/2	=	nicht im Ziel 1. Lauf oder 2. Lauf
OK	=	Organisationskomitee
ÖKR	=	ÖSV-Kampfrichterreferent
ÖSV	=	Österreichischer Skiverband
ÖWO	=	Wettkampfordnung des ÖSV
PRK	=	Präsidentenkonferenz des ÖSV
PRSL	=	Parallelriesenslalom
PSL	=	Parallelslalom
rego	=	regionaloffen
RSL	=	Riesenslalom
SBX	=	Snowboard Boardercross
SC	=	Supercombi
SCH m/w	=	Schüler männlich/weiblich
SCH1 m/w	=	Schüler 1 männlich/weiblich
SCH2 m/w	=	Schüler 2 männlich/weiblich
SCH3 m/w	=	Schüler 3 männlich/weiblich
SG	=	Super-G
SL	=	Slalom
SR	=	Schiedsrichter
SRA	=	Schiedsrichterassistent
STARI	=	Startrichter
STRECH	=	Streckenchef
SWM	=	Skiweltmeisterschaft
SX	=	Skicross
SZ	=	Startzeit
TD	=	Technischer Delegierter der FIS
TORI	=	Torrichter
vero	=	vereinsoffen
VIEL	=	Vielseitigkeitswettkampf
vo	=	verbandsoffen
vomaB	=	verbandsoffen mit ausländischer Beteiligung
w	=	weiblich
WBL	=	Werbelauf
WC	=	Weltcup
WK	=	Wettkampf

WKA	=	Wettkampfantrag
WKK	=	Wettkampfkomitee
WKL	=	Wettkampfleiter
WKP	=	Wettkampfpunkte
WKS	=	Wettkampfsekretär
WL	=	Wertungsliste (Punktliste) des ÖSV
ZIRI	=	Zielrichter
ZL	=	Zeitlauf
ZZ	=	Zielzeit

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.0 ANWENDUNG DER WETTKAMPFORDNUNG

- 1.1 Die Wettkampfordnung des ÖSV (ÖWO) ist für alle Wettkämpfe gültig, die der österreichische Skiverband (ÖSV), seine Landesverbände (LSV) bzw. deren Vereine veranstalten und zu denen Mitglieder des ÖSV oder benachbarter nationaler Verbände eingeladen sind. Für diese Wettkämpfe sind Wettkampfanträge zu stellen.
- 1.2 Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe für Dritte (siehe Sonderbestimmungen I/3.9 bis 3.11) sind von dieser Regelung ausgenommen, können jedoch auf Basis der ÖWO durchgeführt werden und haben den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.
- 1.3 Wettkämpfe, die im FIS-Kalender verzeichnet sind, werden nach der internationalen Wettkampfordnung (IWO) durchgeführt.
- 1.4 Für die Auslegung der ÖWO ist der ÖSV-KR-Referent(ÖKR) zuständig.

2.0 ARTEN DER ALPINEN WETTKÄMPFE

- 2.1 Abfahrtslauf, Slalom, Riesenslalom, Super-G, **Cross**, Kombinierte Wettkämpfe, Parallelwettkämpfe, **Skibasics (Technikbewerb)**, Mannschaftswettkämpfe - weiblich und männlich.
- 2.2 Betriebssport, Firngleiten/Shortcarving, Grasski, Skicross (Siehe internationale SKICROSS-Regeln), Snowboard und Behindertensport, siehe auch Zusatzreglements, Freestyle siehe internationale FIS-FREESTYLE-Regeln.
- 2.3 Klasseneinteilung und technische Daten sind den jeweiligen Abschnitten der ÖWO bzw. dem ÖWO-Zusatz zu entnehmen.

3.0 EINTEILUNG DER WETTKÄMPFE

- 3.1 **FIS** (Federation Internationale de Ski): internationale Veranstaltungen, die vom ÖSV auf Antrag eines LSV mit internationalem Wettkampfantrag bei der FIS anzumelden sind. Sie werden nach der IWO durchgeführt und bedürfen seitens des Veranstalters einer eigens über den ÖSV abzuschließenden Veranstalterhaftpflicht-Versicherung.
- 3.2 **vomaB** (verbandsoffen mit ausländischer Beteiligung): offen für Mitglieder des ÖSV und der eingeladenen angrenzenden nationalen Verbände
- 3.3 **vo** (verbandsoffen): offen für alle ÖSV-Mitglieder
- 3.4 **ldvo** (landesverbandsoffen): offen nur für ÖSV-Mitglieder der dem jeweiligen Landesverband angehörenden Vereine
- 3.5 **bezo** (bezirksoffen): offen für ÖSV-Mitglieder eines Bezirkes
- 3.6 **rego** (regionaloffen): offen für ÖSV-Mitglieder einer bestimmten Region (z.B. Stadtmeisterschaften, Talmeisterschaften u.ä.)
- 3.7 **vero** (vereinsoffen): offen nur für Mitglieder eines Vereines
- 3.8 Bei all diesen Veranstaltungen, ausgenommen FIS-Wettkämpfe und ÖSV-Punktewettkämpfe, kann eine **Gästeklasse** ausgeschrieben werden, in der alle, die nicht offiziell teilnahmeberechtigt sind, starten können. **Alle Starter der Gästeklasse müssen eine Unfallversicherung mit Wettkampfrisiko nachweisen können.**
- 3.9 **Wbl** (Werbelauf): ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
 - (1) Es muss ein **Wettkampfantrag** vorliegen, die **Wettkampfg Gebühr** bezahlt und ein **CHKR** bestellt werden.

- (2) Es sind auch Nichtmitglieder des ÖSV teilnahmeberechtigt, da dies im Sinne eines Werbelaufes liegt.
 - (3) Alle Bestimmungen der ÖWO, die mit der Sicherheit der Teilnehmer in Zusammenhang stehen, sind einzuhalten. Änderungen im Bereich der technischen Daten, der Altersbestimmungen, der Durchführungsart usw. sind möglich, wenn sie in der Ausschreibung angeführt sind.
 - (4) Abfahrtsläufe sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 3.10 **Wettkämpfe für Dritte** sind Wettkämpfe, die ein ÖSV-Verein für Firmen, Unternehmen, Organisationen oder Institutionen, sowie für Vereine und Clubs durchführt, deren Mitglieder oder Angehörige nicht oder nur zum Teil dem ÖSV angehören.

Diese Veranstaltungen bedürfen keines Wettkampfantrages aber einer schriftlichen Mitteilung an den LSV. Die Mithilfe von KR und KRA bei diesen Wettkämpfen ist zwar gestattet, wird jedoch nicht als ÖSV-Einsatz **gewertet**. Diese Veranstaltungen sind durch den ÖSV **nicht Veranstalterhaftpflichtversichert**.

- 3.11 Alle unter 3.2 bis 3.9 angeführten Veranstaltungen kommen aufgrund der Genehmigung des Wettkampfantrages automatisch in den Genuss der vom ÖSV abgeschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherung. Alle StarterInnen müssen eine Unfallversicherung mit Wettkampfrisiko (bei ÖSV-Mitgliedern im Beitrag enthalten) nachweisen können.
- 3.12 **„Wilde Wettkämpfe“** sind solche, die nicht unter die Punkte 3.1 – 3.10 fallen und keinerlei Versicherungsschutz durch den ÖSV genießen. KR und KRA sollten deshalb bei derartigen "wildem Wettkämpfen" keine Funktion übernehmen.

4.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFE

- 4.1 Alle **für den** folgenden Winter geplanten Wettkämpfe müssen bis zu einem vom LSV festgelegten Termin mittels Wettkampfantrag dem zuständigen **Referenten des LSV** (per Post, Fax od. e-Mail) zur Genehmigung eingereicht werden.
- 4.2 Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die vom ÖSV festgesetzten Anmeldegebühren zu entrichten. Bei Nichtgenehmigung werden diese rückerstattet.
- 4.3 Werden Wettkampfanträge nach dem festgesetzten Termin eingebracht bzw. Änderungen beantragt, so können diese nur nach Entrichten der fünffachen Anmeldegebühr genehmigt werden.
- 4.4 Nach erfolgter Genehmigung durch die **zuständigen Referenten des LSV bzw. des ÖSV** hat der LKR auf den Wettkampfanträgen die Genehmigungsnummer sowie den CHKR einzutragen und sowohl dem antragstellenden Verein als auch dem für diesen Wettkampf eingeteilten CHKR jeweils ein Exemplar mit den nötigen Unterlagen zu übermitteln.
- 4.5 **Wettkämpfe für Kinder und Schüler dürfen erst ab dem 24. Dezember (Wien ab Mitte Dezember) durchgeführt werden (Ausnahme: Skibasics sind ab dem 1. Dezember möglich).**
- 4.6 **Maximale Rennanzahl für Kinder und Schüler/Innen**
- 4.6.1 **Kinderwettkämpfe**
Kinder dürfen pro Saison bei max. 10 Wettkämpfen (excl. Skibasics) starten. Sie sind nur im eigenen Landesskiverband startberechtigt (Ausnahme: Kinder aus Burgenland, Niederösterreich und Wien dürfen auch im jeweils anderen Bundesland starten).
- 4.6.2 **Schülerwettkämpfe**
Schüler/Innen der Klassen 1 u. 2 dürfen bei max. 18 Wettkämpfen (excl. Skibasics), jene der Klasse 3 bei max. 20 Wettkämpfen (excl. Skibasics) pro Saison starten. Die SchülerInnen sind nur im eigenen Landesskiverband startberechtigt. (Ausnahmeregelungen: siehe Zusatz zur ÖWO).

5.0 VERANSTALTUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen ist zwischen Veranstalter und durchführendem LSV bzw. Verein zu unterscheiden. Tritt der ÖSV als Veranstalter auf, so wird er die Durchführung einem LSV übertragen, veranstaltet hingegen der LSV, kann er die Durchführung auch einem Verein übertragen. Ein Verein dagegen tritt in der Regel sowohl als Veranstalter als auch als Durchführender des Wettkampfes auf.

6.0 AUSSCHREIBUNG

6.1 Für **jeden Wettkampf** ist eine Ausschreibung (Mindestangaben siehe **ÖWO Zusatz**) zu verfassen, die den teilnahmeberechtigten Vereinen (rego, bezo, ldvo) zuzustellen **oder im Internet zu veröffentlichen** ist.

Bei **Wettkämpfen**, die „vo“ bzw. „vomaB“ ausgeschrieben sind, müssen alle LSVe bzw. ausländischen Verbände **benachrichtigt werden**.

Dem für diesen Wettkampf eingeteilten CHKR ist ein Exemplar der Ausschreibung mindestens eine Woche vor dem Wettkampf zu **übermitteln**.

6.2 **Verschiebungen** oder **Absagen** von Wettkämpfen sowie Programmänderungen müssen allen Betroffenen (eingeladene nationale Verbände, LSV, Vereine, Sportwart, Veranstaltungsreferent, CHKR, LKR, GKR) unverzüglich auf geeignete Weise (Telefon, Fax, e-Mail und Homepage des LSV) mitgeteilt werden.

Bei **ÖSV-Punktewettkämpfen** ist auch der Wertungslisten-Sachbearbeiter des LSV zu verständigen.

Für den Ersatztermin eines verschobenen Wettkampfes sind neue Nennungen und somit eine neue Auslosung erforderlich.

6.3 Ausschreibungen für internationale Wettkämpfe und Österr. Meisterschaften sind mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem ÖSV-KR bzw. dem zuständigen LKR oder dem ÖSV-Sportwart (ÖM) vor der endgültigen Drucklegung zur Begutachtung vorzulegen.

6.4 Von allen anderen Veranstaltungen, für die ein Wettkampfantrag **eingereicht wurde**, ist dem Landessportwart und dem LKR ein Exemplar der Ausschreibung zu übermitteln.

6.5 Ausschreibungen von Wettkämpfen, für welche die vorgeschriebene Terminanmeldung nicht erfolgt ist (eingeschobene Wettkämpfe), dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

7.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN

7.1 Die WettkämpferInnen werden altersmäßig in Klassen eingeteilt. Die für die Nennung innerhalb einer Saison (01. Juli bis 30. Juni) gültige Klasseneinteilung ist aus dem "ÖWO-Zusatz" ersichtlich.

7.2 Persönliche Nennungen durch eine/n WettkämpferIn sind nur für Vereinsmeisterschaften, Werbeläufe und Masterswettkämpfe gestattet. Für alle anderen Wettkämpfe erfolgt die Nennung durch den Verein bzw. bei vom ÖSV veranstalteten Wettkämpfen durch den zuständigen LSV.

7.3 **Nennung:**

Für die Anmeldung der WettkämpferInnen sind das offizielle Nennformular des ÖSV, das ÖSV-Nennprogramm bzw. andere genehmigte Nennprogramme zu verwenden. Das Formular darf gefaxt, gemailt oder elektronisch (Nennformular und xml-Datei gemeinsam) übermittelt werden, wenn dies in der Ausschreibung vermerkt ist.

- 7.4 **Auf der Nennung müssen aufscheinen**
- Name des verantwortlichen Funktionärs mit Tel. Nr. und ev. e-Mail-Adresse
- das genaue Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) des/der Sportler/s/in
- 7.5 **WettkämpferInnen der Kinderklasse 1 bis 5, sowie der Schülerklasse 1 u. 2 dürfen nur zu solchen Bewerben genannt werden, bei denen diese Klasse ausgeschrieben ist. WettkämpferInnen der Schülerklasse 3 sind auch in der nächsthöheren ausgeschriebenen Klasse startberechtigt. Dabei gelten für sie die Ausrüstungsbestimmungen der ÖWO für die Schülerklasse 3. Die Berechtigung gilt nicht für den Abfahrtslauf.**
- 7.6 Die Vereine dürfen nur solche Kinder, Schüler und Jugendliche nennen, deren Erziehungsbeauftragte mit der Teilnahme an Wettkämpfen einverstanden sind.
- 7.7 Werden unvollständige bzw. nicht der ÖWO entsprechende Nennungen durch den Wettkampfsekretär(WKS) akzeptiert, so kann er im Schadensfall zur Verantwortung heran gezogen werden.
- 7.8 ÖSV-Mitglieder mit ausländischer Staatszugehörigkeit dürfen durch ihren ÖSV-Verein nur zu nationalen Wettkämpfen des ÖSV genannt werden.
- 7.9 Nennungen zu FIS- Veranstaltungen im In- und Ausland dürfen nur durch den ÖSV-Sportwart bzw. dessen Beauftragten erfolgen.
- 7.10 Bei Veranstaltungen, die nicht im FIS-Kalender aufscheinen, jedoch von benachbarten Ländern durchgeführt werden und zu denen die angrenzenden Landesverbände eingeladen sind, erfolgt die Nennung durch den zuständigen Landesverband.
- 7.11 Das **Nenngeld** ist spätestens bei der Übernahme der Startnummern zu erlegen und muss auch für jene WettkämpferInnen bezahlt werden, die im Wettkampf-Protokoll als "nicht am Start" aufscheinen. Bei begründeter Absage oder Abbruch eines Wettkampfes durch das KG oder den CHKR wird das Nenngeld nicht retourniert.
Sollten Cup-Zuschläge verlangt werden, dürfen diese nur von LäuferInnen kassiert werden, die auch für den jeweiligen Cup gewertet werden.
- 7.12 Die Höhe der Nennelder wird von der Länderkonferenz festgelegt und im ÖWO-Zusatz veröffentlicht.
- 7.13 Nach Nennungsschluss eingelangte Nennungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn für die Verspätung ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt. Für sie ist jedoch das Nenngeld in doppelter Höhe zu entrichten. **Nennungen, die nach der Auslosung einlangen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.**
- 7.14 Die gleichzeitige Nennung für zwei oder mehrere Veranstaltungen am selben Tag (Doppelnennung) ist nicht gestattet. **Ausgenommen** davon sind Wettkämpfe, die am selben Ort stattfinden, wenn eine Teilnahme daran zeitlich möglich ist.
Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der betreffende Verein bzw. der/die LäuferIn mit einer Strafe belegt werden. Die Überprüfung von Doppelnennungen obliegt dem LKR.
- 7.15 Nennungen von WettkämpferInnen, die den Zulassungsbestimmungen (I/8.1 - 8.6) nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein/eine solche/r WettkämpferIn irrtümlich zum Start zugelassen wurde, so ist eine Disqualifikation auszusprechen. Von einer derartigen ungerechtfertigten Nennung durch einen Verein hat der CHKR dem LKR zu berichten.
- 8.0 ZULASSUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN**
- 8.1 Es darf kein/e WettkämpferIn angemeldet werden,
(1) der/die gegen Bezahlung startet oder gestartet ist;

- (2) der/die um Geldpreise startet oder gestartet ist;
- (3) der/die die individuelle Ausnützung seiner sportlichen Erfolge oder die Verwendung seines Namens, Titels oder Bildes für oder im Zusammenhang mit Werbung, Reklame oder Verkauf von Waren gestattet oder gestattet hat, unabhängig davon, ob für ihn ein materieller Vorteil entstanden ist oder nicht;

Ausnahmen für die Punkte 8.1(1)-(3) gelten für jene Fälle, in denen eine vorher erteilte schriftliche Genehmigung des ÖSV vorliegt.

- (4) der/die bewusst **bei Wettkämpfen startet oder gestartet ist**, an denen **WettkämpferInnen** teilnehmen oder teilgenommen haben, die nach den FIS-Bestimmungen nicht qualifiziert sind, außer wenn
 - a) dafür eine besondere Genehmigung des ÖSV vorliegt,
 - b) der betreffende Wettkampf direkt von der FIS oder dem ÖSV kontrolliert wird.

8.2 Ein/e WettkämpferIn, der/die gegen die genannten Vorschriften verstößt, muss vom ÖSV gesperrt werden. Diese Sperre ist der FIS, dem betreffenden LSV und dem Verein mitzuteilen. Der Verein darf für den/die gesperrten LäuferIn keine Nennung abgeben. Der/Die WettkämpferIn kann gegen die Sperre beim ÖSV Einspruch erheben. Der ÖSV kann den Fall dem FIS-Vorstand vortragen.

8.3 Ein/e WettkämpferIn, der/die auf Zeit gesperrt wurde, kann nach Ablauf dieser Sperre wieder für Wettkämpfe gemeldet werden. Eine neuerliche Sperre ist unwiderruflich.

8.4 Wenn ein Verein oder einer seiner Funktionäre direkt oder indirekt gegen diese Vorschriften verstoßen haben (einschließlich denen, die als Organisatoren oder KR an einem Wettkampf teilnehmen, wo Geldpreise vergeben werden), kann **diesem** Verein die Genehmigung, Wettkämpfe zu organisieren, strafweise entzogen werden.

8.5 Kommerzielle Nutzung darf, **mit ausdrücklicher Genehmigung des ÖSV, nur** unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- (1) Firmen oder kommerzielle Organisationen, die sich um die Rechte eines Lieferanten oder Ausrüsters der Nationalmannschaft oder sonstiger Kader-Mannschaften bewerben, müssen vom ÖSV offiziell anerkannt werden.
- (2) Zwischen dem Lieferanten bzw. Ausrüster und dem ÖSV muss in diesem Falle ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, von dem eine Kopie bei der FIS zu hinterlegen ist. Dieser muss vorsehen, dass jede direkte oder indirekte Entschädigung ausschließlich an den ÖSV bezahlt wird. Dem/Der WettkämpferIn darf kein persönlicher Gewinn zukommen.
- (3) Für den Fall, dass ein/e WettkämpferIn bei einer Firma angestellt ist, die gleichzeitig Ausrüster ist, muss der Dienstvertrag vom ÖSV genehmigt werden. Alle materiellen Zuwendungen, die der/die WettkämpferIn vom Lieferanten für seine/ihre Dienste oder im Rahmen der Anstellung erhält, müssen den üblichen Sätzen an Gehältern, Löhnen und Entschädigungen im betreffenden Beruf entsprechen.
- (4) Ausrüstung oder Waren, die an die Mannschaften geliefert werden, müssen, was Warenzeichen und Markenlogos betrifft, den von der FIS beschlossenen und veröffentlichten Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Beiträge, die von den Lieferanten bzw. Ausrüstern mit dem ÖSV vereinbart werden, sind ausschließlich zum Wohle des Skisports zu verwenden.

8.6 **Die WettkämpferInnen dürfen nur folgende finanzielle Zuwendungen erhalten:**

- (1) Volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder anderen Transportmitteln.

- (2) Volle Vergütung der Aufenthaltskosten **während Training und Wettkampf.**
- (3) Entschädigung für den Verdienstentgang während Vorbereitungs- und Trainingszeitraum, sowie für die Teilnahme an Wettkämpfen.
- (4) Sozialer Schutz einschließlich voller Versicherung.

9.0 PFLICHTEN DER WETTKÄMPFER/INNEN

- 9.1 Die WettkämpferInnen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Wettkampfordnung genau einzuhalten, sowie die besonderen Weisungen der Wettkampfleitung und des KG zu beachten.
- 9.2 Jede/r WettkämpferIn muss im Besitz einer ÖSV-Mitgliedskarte (Austria-Ski-Card) sein, die zu den Wettkämpfen mitzubringen und auf Verlangen jedem Mitglied des KG vorzuweisen ist.
- 9.3 Eigenmächtige Änderungen in der ÖSV-Mitgliedskarte sind verboten und ziehen die Disqualifikation nach sich.
- 9.4 Ein/e WettkämpferIn darf innerhalb einer Wettkampfsaison **(1. Juli – 30. Juni) jeweils nur für einen Verein starten.**
Ausnahme: Veranstaltungen, die keine ÖSV-Punktewettkämpfe sind.
- 9.5 Bei ÖSV-Punktewettkämpfen darf nur für jenen Verein gestartet werden, für den der erste Wettkampf der neuen Saison gefahren wurde.

Der Vorstand des Landesskiverbandes kann davon Ausnahmen bewilligen, wenn

- a) der Vereinswechsel durch den Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundeslandes begründet wird, und
 - b) der Verein, den der/die WettkämpferIn aus diesem Grund verlassen will, dazu schriftlich sein Einverständnis erklärt.
- 9.6 Bei Vereinswechsel von Bundesland zu Bundesland kann nur der Vorstand des ÖSV eine Ausnahmeregelung gestatten. Der Stichtag für einen Verbandswechsel wird von der sportlichen Leitung fixiert. Beide Vereine bzw. LSVe müssen vom Vereins- bzw. Verbandswechsel informiert werden.
Wechselt ein/e KaderläuferIn den Verband, wird er/sie im darauf folgenden Jahr bei der Quotenberechnung jenem LSV zugezählt, der den Aufstieg in den ÖSV ermöglicht hat.
- 9.7 WettkämpferInnen, die Angehörige
- a) der Exekutivkörperschaften
 - b) der Hochschülerschaft
 - c) anderer Schulen, Betriebsgemeinschaften und alpiner Vereine sind,
- können bei Veranstaltungen dieser Institutionen auch für einen anderen Verein starten.
- 9.8 Die WettkämpferInnen haben die für die einzelnen Disziplinen erlassenen Ausrüstungsvorschriften einzuhalten.
- 9.9 Das Verhalten der WettkämpferInnen während der Ausübung des Wettkampfes sowie Funktionären, Teilnehmern und Zuschauern gegenüber muss sportlich einwandfrei sein.
- 9.10 Wird bei einem Wettkampf eine ärztliche Untersuchung bzw. Dopingkontrolle verlangt, ist die Teilnahme daran für die WettkämpferInnen verpflichtend.

10.0 DOPING

- 10.1 Jegliche Art von Doping, sei es die Einnahme verbotener Substanzen oder die Anwendung verbotener Methoden, ist strengstens untersagt. Für den Österreichischen Skiverband und damit alle seine Wettkampffunktionäre sowie alle an ÖSV-Wettkämpfen teilnehmenden Aktiven gelten die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes **in der aktuellen Fassung** sowie die **gültigen** Anti-Doping Regeln des Internationalen Skiverbandes/FIS. Verstöße gegen die vorangeführten Bestimmungen werden vom Österreichischen Skiverband oder den **weiteren** zuständigen Organisationen gemäß den jeweils gültigen Sanktionsregeln geahndet.
- 10.2 Wettkampffunktionäre und Aktive haben sich mit den für Verbände und Aktive gültigen Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes **in der aktuellen Fassung** und den einschlägigen Regeln des Internationalen Skiverbandes/FIS, die vom ÖSV angewendet werden, vertraut zu machen. Die jeweils gültige Liste der verbotenen Substanzen ist derzeit unter <http://www.fis-ski.com/de/reglementeundpublikatione/medizinischeangelegenheit.html> und <http://www.oeadc.or.at> zu finden. In Zweifelsfällen wird jedenfalls die Rückfrage beim Referat Sportmedizin des ÖSV empfohlen.

11.0 RECHTE UND PFLICHTEN DER MANNSCHAFTSFÜHRER UND TRAINER

- 11.1 Sie vertreten die Interessen ihrer WettkämpferInnen, **sind für deren Sicherheit mitverantwortlich**, sollen an MFS teilnehmen und sind berechtigt, Proteste einzubringen.
- 11.2 Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Wettkampfordnung genau einzuhalten, sowie die besonderen Weisungen der Wettkampfleitung und des KG zu beachten.

12.0 PREISE

- 12.1 Die Preise bei Wettkämpfen des ÖSV bestehen aus Siegerzeichen, Plaketten, Urkunden oder Sachpreisen. Geldpreise und Preise für Rekorde sind verboten.
- 12.2 Bei Mannschaftsbewerben erhält jede/r WettkämpferIn der auszuzeichnenden Mannschaft einen gleichwertigen Preis.
- 12.3 Werden von zwei oder mehreren WettkämpferInnen gleiche Leistungen erzielt, so erhält jeder dieser WettkämpferInnen den gleichen Rang, wobei **jene/r** mit der höheren Startnummer als **erste/r** anzuführen ist. Solche "Ex aequo" -Platzierten haben auch Anspruch auf gleichwertige Preise.
- 12.4 Ein/e WettkämpferIn (Eine Mannschaft), der/die ohne triftigen Grund bei der Siegerehrung nicht anwesend ist, verliert den Anspruch auf den Preis, da die Siegerehrung als Bestandteil des Wettkampfes anzusehen ist. Ein derartiger Verhinderungsgrund ist einem Mitglied des Kampfgerichtes zeitgerecht bekannt zu geben.

13.0 STRAFEN

- 13.1.1 Verstöße gegen die Wettkampfordnung, unsportliches und disziplineloses Verhalten (z.B. Beleidigungen von Kampfrichtern, Funktionären, Trainern und Mannschaftsführern) sowie unbefugter Auslandsstart können mit mündlichem bzw. schriftlichem Verweis, Rückversetzung in der Startreihenfolge, sofortigem Ausschluss aus dem Wettbewerb (Disqualifikation), Startverbot bei dem allenfalls folgenden Bewerb oder Startverbot am darauf folgenden Wochenende geahndet werden. (Bericht des CHKR an den LKR erforderlich!).
- 13.1.2 Bei Doppelnennungen soll das Ergebnis des Wettkämpfers / der Wettkämpferin vom Landesverband für die Punkteberechnung gestrichen werden.**
- 13.2 Weitere Sanktionsmöglichkeiten bzw. Beeinspruchung derselben richten sich nach der Disziplinarordnung des jeweiligen LSV und den Satzungen des ÖSV.

- 13.3 Über Vereine, die gegen die Bestimmungen der ÖWO verstoßen, können folgende Strafen verhängt werden:
(1) Entzug von Begünstigungen
(2) Veranstaltungssperre
- 13.4 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekannt gegebene Sanktion, die über eine/n WettkämpferIn, Funktionär oder Verein verhängt wurde, ist vom ÖSV, den Landesverbänden und deren Vereinen anzuerkennen.
- 13.5 Der ÖSV anerkennt die von der FIS oder den ihr angehörenden Verbänden verhängten Strafen.
- 13.6 Einspruch und Berufungen siehe Kap. IV Punkt 5

II. ORGANISATION DER WETTKÄMPFE

1.0 DAS ORGANISATIONSKOMITEE (OK)

- 1.1 Für die Organisation und Durchführung eines Wettkampfes ist das Organisationskomitee (OK) zuständig.
- 1.2 Zu den **Aufgaben des OK** gehören
Planung, Finanzierung, Anmeldung und Ausschreibung von Wettkämpfen, **Unterbringung des CHKR**, Organisation der Beförderungsmittel, Rettungs- und Ordnungsdienst, Pressebetreuung, Vorbereitung gesellschaftlicher Rahmenveranstaltungen, Einladung von Ehrengästen, Beschaffung von Einrichtungen und Material, etc.
Dem OK steht das für technische Belange zuständige Wettkampfkomitee (WKK) zur Seite.

2.0 DAS WETTKAMPFKOMITEE (WKK) UND SEINE AUFGABEN

- 2.1 Das WKK ist durch das OK zu ernennen und setzt sich zusammen aus:
Wettkampfleiter (Vorsitzender des Wettkampfkomitees)
**Streckenchef, Chef der Torrichter, Chef der Zeitmessung,
Chef der Berechnung und Wettkampfsekretär**
und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.
- 2.2 Folgende Funktionen des WKK müssen bei **verbandsoffenen Veranstaltungen**, ÖSV-Punktewettkämpfen und internationalen Wettkämpfen von **ÖSV-KR** besetzt sein:
**Wettkampfleiter,
Chef der Torrichter, Chef der Zeitmessung und Chef der Berechnung,
Wettkampfsekretär**
Alle übrigen Veranstaltungen müssen mit mindestens **2 KR** (außer dem CHKR) durchgeführt werden, wobei einer davon der Wettkampfleiter sein muss.
- 2.3 Das WKK hat sich mit den technischen Belangen des Wettkampfes einschließlich der Auswahl und Vorbereitung der Wettkampfstrecke sowie der Durchführung des Wettkampfes zu befassen. Es besetzt alle weiteren Funktionen.

3.0 DAS KAMPFGERICHT (KG) UND SEINE AUFGABEN

- 3.1 Das KG hat sich bei der ersten MF-Sitzung zu konstituieren und vor Beginn des ersten Trainings oder Wettkampfes die erste Sitzung abzuhalten.
Der SR (und bei AL und SG der SRA) werden bei ÖSV-Punktewettkämpfen vom jeweiligen Sportwart oder CHKR nominiert. Sie erhalten keine Kampfrichtergebühr.
- 3.2 **Das KG bei angemeldeten ÖSV-Wettkämpfen setzt sich zusammen aus:**
- | | | Stimmrecht |
|------------------|--------------------------|-------------------|
| Chefkampfrichter | (Vorsitz) | ja |
| Schiedsrichter | | ja |
| SR-Assistent | (nur bei AL und Super-G) | ja |
| Wettkampfleiter | | ja |
| Startrichter | | nein |
| Zielrichter | | nein |

- 3.3 Die Beschlüsse werden von **den Mitgliedern des KG** mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der CHKR als Vorsitzender. Über alle Sitzungen und Entscheidungen des KG ist ein Protokoll zu führen.

3.4 Die Aufgaben des Kampfgerichtes

Es überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschließlich des offiziellen Trainings.

* **In organisatorischer Hinsicht durch:**

- + **Auslosung der WettkämpferInnen und Ausgabe der Startnummern**
- + Entscheidung über die Zulassung einer größeren Anzahl von Startern bei Überschreitung der empfohlenen Höchstteilnehmerzahl (z.B. SL - 140)
- + Festlegung der Protestfrist.
- + Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen
- + Auf Grund äußerer Umstände notwendige geringfügige Kurskorrekturen auch während des Wettkampfes.
- + **Absage des Wettkampfes, wenn**
 - die Schneelage im Bereich der Piste oder an den Rändern zu gering ist,
 - die Schneedecke auf der Piste schlecht oder ungleich präpariert ist,
 - Gefahrenstellen ungenügend abgesichert sind,
 - die Organisation des Rettungsdienstes mangelhaft ist oder fehlt,
 - die Organisation des Absperrdienstes mangelhaft ist,
 - wetterbedingt erhöhte Gefahren für die WettkämpferInnen bestehen;
- + Fallweise Unterbrechungen des Wettkampfes in kurzen Abständen, um Instandsetzungsarbeiten an der Strecke zur Sicherheit der WettkämpferInnen durchzuführen; **derartige Absichten sind mit Angabe des geplanten Zeitpunktes und der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechungen nach Möglichkeit vor dem Wettkampf offiziell bekannt zu geben;**
- + Unterbrechung des Wettkampfes wegen ungünstiger Witterungs- und Schneeeverhältnisse. Kann der Wettkampf am selben Tag wieder aufgenommen und beendet werden, behalten die Resultate ihre Gültigkeit; andernfalls sind die bisherigen Zeiten zu annullieren;
- + Verkürzung der Strecke, falls die Schneeeverhältnisse oder die Wetterbedingungen dies als notwendig erscheinen lassen,
- + **Abbruch des Wettkampfes, wenn** die Sicherheit der WettkämpferInnen gefährdet ist, wenn ungleiche Verhältnisse bestehen oder die reguläre Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet ist.

* **In technischer Hinsicht durch:**

- + Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse
- + Überprüfung der Schneeeverhältnisse - auch am Rand der Piste
- + Überprüfung der einwandfreien und gleichmäßigen Präparierung der Piste
- + Anordnung der Anwendung von chemischen Mitteln
- + Überprüfung der Absperrungen
- + Überprüfung von Start, Ziel und Zielauslauf
- + Überprüfung des Rettungsdienstes
- + Bestimmung des Kurssetzers, sofern dieser nicht vom LSV oder dem Veranstalter ernannt worden ist
- + Festsetzung der Zeit des Kurssetzens
- + Überwachung der Tätigkeit des Kurssetzers
- + Überprüfung der Fixierung der Flaggen und Stangen im Hinblick auf die Sicherheit
- + Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecke für das Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen
- + Bestimmung der Art der Streckenbesichtigung
- + Genehmigung der Strecke vor dem Wettkampf (Bestätigung im Protokoll über die Besichtigung der Wettkampfanlage)
- + Bestimmung der Anzahl der VorläuferInnen und ihrer Startreihenfolge

- + Entgegennahme von Auskünften der VorläuferInnen
- + Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei außerordentlichen Bedingungen
- + Änderung der Startabstände
- + Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften bei den Torrichtern

Beim Abfahrtslauf zusätzlich durch:

- + Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse
- + Verkürzung des offiziellen Trainings
- + Kontrolle der gesetzten Tore auf ihre einwandfreie Position
- + Änderung der Position, Entfernen oder zusätzliches Setzen von Toren, sofern es die Erfahrungen im Verlauf des Training erfordern. Nach einer derartigen Änderung muss den WettkämpferInnen mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke möglich sein.

*** In disziplinärer Hinsicht durch:**

- + Entscheidung über den Ausschluss eines/r Wettkämpfers/in aufgrund mangelhafter physischer und technischer Voraussetzungen
- + Entscheidung über Disqualifikationen
- + Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen
- + Entscheidung über Proteste
- + Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung

3.5 Das KG darf keinen Beschluss gegen die ÖWO fassen, hat jedoch über alle jene Fälle zu entscheiden, die durch die vorliegende ÖWO nicht geklärt sind.

3.6 Mitglieder des KG dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.

4.0 DER CHEF DER KAMPFRICHTER (CHKR) UND SEINE AUFGABEN

- 4.1 Der CHKR wird für die jeweiligen Veranstaltungen vom zuständigen Landeskampfrichterreferenten (LKR) bestellt. Er fungiert als Kontroll- und Aufsichtsorgan des LSV, ist in dessen Auftrag für die einwandfreie Durchführung der Veranstaltung mitbestimmend bzw. mitverantwortlich und hat den Einsatz der Funktionäre, KR und KRA zu überwachen bzw. zu beurteilen. Er darf nicht dem durchführenden Verein angehören (ausgenommen davon sind der ÖSV-KR-Referent, der LKR und dessen Stellvertreter, sowie der CHKR bei Werbeläufen) und muss Kampfrichter (KR) sein.
- 4.2 Der CHKR muss mit der ÖWO besonders vertraut sein, deren Bestimmungen, die allein für seine Entscheidungen maßgeblich sind, jederzeit anwenden können und die Berechnung der Resultate sicher beherrschen.
- 4.3 Im Falle einer Verhinderung hat der CHKR auf schnellstem Wege den durchführenden Verein und die zuständige Stelle des LSV (Sekretariat, LKR, GKR) zu verständigen.
- 4.4 Bei einer Verlegung des Wettkampfes an einen anderen Ort oder bei einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt bleibt die Bestellung als CHKR aufrecht.
- 4.5 Der CHKR muss bei der Auslosung anwesend sein.
- 4.6 Der CHKR überprüft stichprobenweise die Nennungen (incl. Klasseneinteilung) der WettkämpferInnen, überwacht die Auslosung, die Zeitmessung, die Auswertung der Torrichterarten, das Wettkampf-Protokoll und die Berechnung der Ergebnisse.
- 4.7 Der CHKR hat sich zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen Funktionen durch KR besetzt sind und dies im Bericht zu vermerken.
- 4.8 Fällt das KG eine Entscheidung, die der ÖWO oder der Überzeugung des CHKR widerspricht, so kann sich der CHKR mit der Begründung, die Verantwortung nicht mittragen zu

können, entfernen. Ein umgehender Bericht darüber hat an den LKR zu ergehen, der den ÖKR davon in Kenntnis setzt.

- 4.9 Bei einlangenden Protesten hat der CHKR das KG einzuberufen, den Vorsitz zu führen und die Proteste zu behandeln.
- 4.10 Der Einsatz der beim Wettkampf tätigen KR und KRA soll durch den CHKR im KR-Einsatznachweis bestätigt werden.
- 4.11 Der Veranstaltungsbericht (Formular) und die Zusatzunterlagen sind innerhalb von drei Tagen an den LKR bzw. GKR zu senden. Besondere Vorkommnisse sind ausführlich zu vermerken. Eine Ausfertigung (Kopie) dieses Berichtes ist dem Veranstalter zu übermitteln.
- 4.12 Bei allen ÖSV-Punkte-**Wettkämpfen** ist der CHKR dafür verantwortlich, dass dem WL-Sachbearbeiter des jeweiligen LSV unmittelbar nach dem Wettkampf die Wettkampfdaten im **xml-Format** übermittelt werden. **Zusätzlich ist auch eine Ergebnisliste mitzusenden, damit die fehlerfreie Übermittlung aller Wettkampfdaten geprüft werden kann.**
- 4.13 Die Aufwendungen des CHKR (KR-Gebühr, Fahrtspesen, Verpflegung, Nächtigung, Telefonate, Liftgebühr etc.) gehen zu Lasten des durchführenden Vereines und sind mit diesem zu verrechnen. Die Höhe der Kampfrichtergebühr wird von der Länderkonferenz festgesetzt und im ÖWO-Zusatz verlaublich.
Der CHKR hat das Recht, für den Anreisetag zu einer Veranstaltung die halbe CHKR-Gebühr zu verrechnen (gilt analog für die anderen KR).

5.0 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE UND IHRE AUFGABEN

5.1 Wettkampfleiter

Er beaufsichtigt als Vorsitzender des **WKK** die Vorbereitungen und den Ablauf des Wettkampfes. **Bei der MFS führt er den Vorsitz, gibt Einzelheiten über die Durchführung des Wettkampfes bekannt und darf keine andere Funktion ausüben.**

Der Wettkampfleiter muss ÖSV-Kampfrichter sein.

5.2 Schiedsrichter (SR) und Schiedsrichter-Assistent (SRA).

Bei **angemeldeten ÖSV-Wettkämpfen** ist in das KG ein Schiedsrichter - bei AL und SG auch ein SR-Assistent - aufzunehmen. Der SR hat auf das engste mit dem CHKR zusammenzuarbeiten. In kritischen Fällen, vor allem was die Sicherheit der WettkämpferInnen und die Auslegung der ÖWO anbelangt, sind die Weisungen des CHKR auch für den SR und SRA verbindlich.

Der SR soll bei der Auslosung mitwirken und hat während des Wettkampfes Kontrollfunktion in sportlichen Belangen.

Er besichtigt die Strecke unmittelbar nach **der Kurssetzung** entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern des KG und hat das Recht auf Veränderung des Kurses - auch durch Weglassen oder Hinzufügen von Toren. Falls er sich alleine auf der Strecke befindet, ist sein Beschluss endgültig. Ist der Kurssetzer bei dieser Inspektion nicht anwesend, muss er von solchen Maßnahmen verständigt werden.

Der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistent müssen ÖSV-Kampfrichter bzw. staatlich geprüfte Trainer sein und werden vom jeweiligen Sportwart bzw. CHKR bestellt.

Der Schiedsrichter-Assistent unterstützt den CHKR bzw. den Schiedsrichter bei AL und SG.

5.3 Kurssetzer

Er ist für das Setzen der Tore auf der vom Wettkampfkomitee ausgewählten Strecke verantwortlich. Beschlüsse des KG, die das Setzen von zusätzlichen Toren bzw. die Änderung oder das Versetzen von Toren aus Sicherheitsgründen betreffen, hat er zu befolgen.

5.4 Streckenchef

Er hat die Strecke unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften (z.B. Streckendaten laut ÖWO-Zusatz) auszuwählen, für eine zeitgerechte, einwandfreie Präparierung und Absperrung zu sorgen, sowie die richtige Platzierung für Zwischenzeitmessung, Rettungspersonal etc. zu bewerkstelligen.

Seine wichtigste Aufgabe ist es, mit dem von ihm zu organisierenden Rutsch- und Bohrkommando, dafür zu sorgen, dass sich die Strecke während des gesamten Wettkampfes in optimalem Zustand befindet.

5.5 Wettkampffunktionäre am Start

5.5.1 Startrichter (STARI)

- (1) Er befindet sich während des Trainings bzw. des Wettkampfes am Start und überwacht die Einhaltung der Startvorschriften. Bei Übertretung derselben **obliegt ihm die letzte Entscheidung über Start oder Nichtstart.**
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass die WettkämpferInnen in der richtigen Reihenfolge an den Start gerufen werden und kontrolliert das Vorhandensein der Sicherheitsausrüstung.
- (3) Nach Ende des Wettkampfes hat er dem CHKR die Startnummern und Namen jener WettkämpferInnen zu melden
 - a) die einen Fehlstart verursacht haben,
 - b) denen er wegen Verspätung den Start verweigert hat,
 - c) denen er trotz Verspätung den Start gestattet hat und
 - d) denen er trotz Verspätung den Start unter Vorbehalt erlaubt hat.

5.5.2 Starter

- (1) Er hat so kurzfristig wie möglich seine Uhren und die Uhr des Hilfszeitmessers am Start mit der Hauptzeitmessung im Ziel zu synchronisieren.
- (2) Er ist für das Vorbereitungskommando und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der dazwischenliegenden Zeitabstände verantwortlich.

5.5.3 Hilfszeitmesser

Er bedient die Handzeitmessung und erstellt ein vollständiges Protokoll über die Startzeiten der WettkämpferInnen.

5.6 Wettkampffunktionäre im Ziel

5.6.1 Zielrichter (ZIRI)

- (1) Er befindet sich während Training und Wettkampf im Ziel.
- (2) Er überwacht den Zieleinlauf und hat sich zu vergewissern, ob alle das Ziel und den Zieleinlauf betreffenden Vorschriften eingehalten werden.
- (3) In Zweifelsfällen liegt bei ihm die Entscheidung, ob ein/e WettkämpferIn das Ziel korrekt passiert hat oder nicht.

5.6.2 Chef der Zeitmessung

Er ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich und hat über die reibungslose Zusammenarbeit von Starter, Zeitmesser und Einlaufkontrolle zu wachen. Er ist weiters verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich zu veröffentlichen (Sprecher, Anschlagtafel). Bei Störung der Zeitmessaanlage obliegt ihm die unverzügliche Benachrichtigung des Startrichters und des CHKR.

5.6.3 Chef der Berechnung

Er ist für die möglichst rasche, vor allem aber richtige Berechnung der Ergebnisse verantwortlich.

Die Funktionen "Chef der Zeitmessung" und "Chef der Berechnung" können auch von derselben Person ausgeübt werden.

5.6.4 Hauptzeitmesser

Er bedient die Geräte für die Hauptzeitmessung und synchronisiert die Uhren mit dem Starter möglichst knapp vor dem Wettkampf. Gibt es einen Zeitstreifen, so hat er diesen unmittelbar nach dem Wettkampf dem Chef der Zeitmessung abzugeben. Nach Ende des Wettkampfes bzw. nach jedem Lauf übergibt er dem CHKR eine Liste mit den Startnummern jener LäuferInnen, die nicht am Start bzw. nicht im Ziel waren.

5.6.5 Hilfszeitmesser

Er bedient die Handzeitmessung und erstellt ein vollständiges Protokoll über die Zielzeiten der WettkämpferInnen.

5.6.6 Kontrollposten im Ziel (Einlaufschreiber)

Er überwacht den Zieleinlauf, vermerkt in einem Protokoll sämtliche Startnummern der das Ziel passierenden WettkämpferInnen in der Reihenfolge ihres Einlaufes und gibt dies dem Zeitmesser bekannt.

5.7 Chef der Torrichter

Er organisiert und überwacht den Einsatz der TorrichterInnen, vermerkt deren Namen sowie die ihnen zugewiesenen Tore, überzeugt sich, dass alle ihre Aufgaben kennen, weist jedem/r TorrichterIn seinen/ihren Standort und die zu kontrollierenden Tore zu, übergibt ihm/ihr das benötigte Material (Torrichterkarte, Bleistift, Papier für Skizzen etc.) und sammelt nach Beendigung des Wettkampfes die Torrichterkarten ein, um sie - geordnet nach Tornummern - dem CHKR bzw. Schiedsrichter zu übergeben.

5.8 Torrichter (TORI)

5.8.1 Vereinen, die Wettkämpfe durchführen, wird empfohlen, von sich aus zu veranlassen, dass zusätzlich zu den KR und KRA qualifizierte Torrichter nach XIV/6.0 der ÖWO durch vereinseigene KR ausgebildet werden.

5.8.2 Bedeutung der Aufgabe des Torrichters

Dem Torrichter fällt im Rahmen der Organisation eines Wettkampfes eine Aufgabe zu, die sehr schwierig werden kann. Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass er im Einzelfall das Fehlverhalten eines/r Wettkämpfers/in nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den/die WettkämpferIn ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung.

Ein Torrichter darf daher eine Disqualifikation nur dann anzeigen, wenn er **einwandfrei** überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Hegt er Zweifel, muss er genaue Untersuchungen anstellen (Befragen des benachbarten Torrichters, Untersuchen der Spuren im Schnee oder an der Torstange).

Keineswegs darf die Meinung des Publikums oder eines sonstigen Zeugen für sein Urteil maßgebend sein. In einem nicht zu klärenden Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: "Es ist besser, ein Fehler bleibt bestrafungsfrei, als dass eine unrichtige Bestrafung vorgenommen wird."

5.8.3 Aufgaben des Torrichters

- (1) Er muss die Torrichterkarte klar und gewissenhaft ausfüllen, sowie allfällige Torfehler durch eine genaue Zeichnung dokumentieren.

- (2) Während ein/e WettkämpferIn jene Tore durchfährt, die der Kontrolle des Torrichters unterstellt sind, muss er die korrekte Durchfahrt feststellen, d.h. ob der/die WettkämpferIn die **Torlinie - bzw. beim Einstangenlauf die Drehstange außen - mit beiden Skispitzen (bzw. bei Verlust eines Ski mit einer Skispitze) und beiden Füßen passiert.**
- (3) Er hat darauf zu achten, dass kein/e WettkämpferIn fremde Hilfe in Anspruch nimmt (z.B. im Falle eines Sturzes), da dies die Disqualifikation bedeuten würde.
- (4) Er muss die Piste freihalten und darauf achten, dass die WettkämpferInnen weder von ihm noch von dritten Personen behindert werden. Sollte dennoch ein solcher Fall eintreten und ein/e WettkämpferIn einen Wiederholungslauf verlangen, so hat der Torrichter dem KG eine **objektive** Darlegung des Sachverhaltes zu geben.
- (5) Er hat auftretende Schäden an dem seiner Kontrolle unterstellten Pistenabschnitt zu beheben.
- (6) Er hat dafür zu sorgen, dass weggerissene Torstangen wieder **an ihren Platz kommen**, schadhafte Stangen ersetzt werden, die Drehstangen immer senkrecht stehen und fest verankert sind.
- (7) Weggerissene Flaggen sind nach Möglichkeit zu ersetzen.
- (8) Nach Beendigung des Wettkampfes bzw. des 1. od. 2. Durchganges übergibt der Torrichter seine von ihm unterzeichnete Torrichterkarte dem Chef der Torrichter. Hat er ein Fehlverhalten festgestellt oder war er Zeuge eines Vorfalles, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss er bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch das KG diesem so lange zur Verfügung stehen, bis ihn der CHKR entlässt.
- (9) Der Torrichter muss nur den Mitgliedern des KG auf Befragen Auskunft erteilen.

5.8.4 **Auskunftserteilung an WettkämpferInnen**

- (1) Der Torrichter muss eine/n WettkämpferIn bei Sturz oder Irrtum darüber informieren, ob er/sie einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- (2) Hat der Torrichter das Passieren des Tores als korrekt beurteilt, wird er dem/der LäuferIn auf dessen/deren Frage mit "Gut!" antworten.
- (3) Hat der Torrichter das Passieren des Tores als nicht korrekt beurteilt, wird er dem/der LäuferIn auf dessen/deren Frage mit "Zurück!" antworten..

5.8.5 **Standort des Torrichters**

Der Torrichter hat seinen Standplatz so zu wählen, dass er die Tore und seinen Streckenabschnitt gut überwachen kann, ohne die WettkämpferInnen zu behindern.

5.8.6 **Unterstützung der Arbeit des Torrichters**

- (1) Bei kritischen Toren (häufig weggerissene Stangen) und an Stellen, wo oft Instandsetzungsarbeiten nötig sind, sollte dem Torrichter ein Helfer zugeteilt werden.
- (2) Das vom Torrichter benötigte Material umfasst im speziellen:
 - + Torrichterkarten für folgende Angaben:
 - Name des Torrichters
 - Nummern der zu beaufsichtigenden Tore
 - Bezeichnung des Laufes (1. u. 2. Lauf)
 - Startnummern der WettkämpferInnen, die ein Tor nicht einwandfrei passiert haben
 - Nummer des nicht korrekt passiertenen Tores
 - Skizze über den begangenen Torfehler
 - + Mappe zum Schutz der Torrichterkarte mit einem an einer Schnur befestigten Bleistift, eine Ersatzbleistift und einige Blätter für Notizen

- + das für die Instandsetzung der Piste benötigte Material: Schaufel, Rechen, Steckeisen, Bohrer, Schrauber, Keile, Hammer etc.
- + eine entsprechende Anzahl von Reservestangen (und Flaggen) in den entsprechenden Farben. Diese müssen abseits der Strecke so gelagert sein, dass die WettkämpferInnen nicht irritiert bzw. gefährdet werden.

5.9 Chef des Ordnungsdienstes

Er hat nach den Weisungen des Wettkampfleiters dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen die abgesperrten Räume, die Strecke etc. betreten. Er ist dafür verantwortlich, dass sich die Zuschauer und die Presse in ausreichendem Abstand von der Wettkampfstrecke befinden, damit sie weder die WettkämpferInnen behindern noch die Funktionäre in ihrer Arbeit stören. Er sorgt für Ordnung auf den Zugangswegen und den sonstigen Einrichtungen für WettkämpferInnen, Funktionäre und Zuschauer.

5.10 Chef des Rettungsdienstes

Er hat für die Organisation des gesamten **Rettungsdienstes**, die Gewährung einer Erste-Hilfe-Leistung und für allfällige Schnelltransporte zum nächsten Krankenhaus zu sorgen.

Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass sowohl beim Training als auch beim Wettkampf ein diensthabender Arzt in kürzestmöglicher Zeit am Wettkampfort sein kann, um bei einem Unfall die nötigen Maßnahmen so rasch wie möglich zu veranlassen.

5.11 Chef für das Material

Er hat dafür zu sorgen, dass Bohrer, Schrauber, Torstangen, Flaggen, Markierungsfarbe, **geeignete** Schaufeln, Rechen, Seile, Absperrbänder etc. in ausreichender Anzahl vorhanden sind und zeitgerecht zur Verfügung stehen. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die Startnummern entsprechend den Beschlüssen des KG rechtzeitig an Ort und Stelle sind.

5.12 Wettkampfsekretär (WKS)

- (1) Dem WKS obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten, die sich auf die technische Durchführung des Wettkampfes beziehen.
- (2) Er überprüft die Nennungen und bereitet diese für die Auslosung vor, ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle des WKK, der MFS sowie des KG und sorgt dafür, dass die Formulare für Start/Ziel, Zeitmessung, Berechnung, Torrichter und Wettkampf-Protokoll vorbereitet sind. **Weiters ist er dafür verantwortlich, dass** die offiziellen Start- und Ergebnislisten die vorgeschriebenen Angaben enthalten.
- (3) Im Anschluss an die Verlosung erstellt er eine Startliste in schriftlicher Form und macht sie vor der Startnummernausgabe auf der offiziellen Anschlagtafel bekannt.
- (4) Nach Ende des Wettkampfes soll er dafür sorgen, dass die korrekten Ergebnislisten so rasch wie möglich vervielfältigt und veröffentlicht werden. Waren auch LäuferInnen aus anderen Bundesländern am Start, ist diesen LSV ebenfalls eine Ergebnisliste zu übermitteln.
- (5) Eingehende Proteste kann er entgegennehmen und dem CHKR vorlegen.
- (6) Bei int. Veranstaltungen hat er das Ergänzungsblatt für die KR-Einsätze ausgefüllt an den LKR bzw. GKR zu senden.

III. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

1.0 WETTKAMPFSTRECKE

Jede Wettkampfstrecke muss den technischen Bedingungen der jeweiligen Disziplin (siehe ÖWO-Zusatz) entsprechen, sowohl im Wettkampfbereich als auch im Bereich der Sturzräume und des Zielauslaufes eine ausreichende, präparierte Schneedecke aufweisen, gegen Hindernisse und vorhersehbare Gefahren entsprechend abgesichert sein und so abgegrenzt werden, dass sich Zuschauer oder andere Schifahrer in ausreichender Entfernung von der Wettkampfstrecke aufhalten.

2.0 ARTEN DER ZEITMESSUNG

2.1 Hauptzeitmessung

Bei allen Wettkämpfen ist die Zeit auf Hundertstel-Sekunden zu messen und mittels Zeitmessstreifen festzuhalten.

- (1) Tausendstel-Sekunden sind wegzulassen, auch wenn sie registriert werden, und dürfen nicht veröffentlicht werden (ausgenommen bei Parallelwettkämpfen).
- (2) Das Starttor muss so gesetzt sein, dass ein Starten ohne Öffnen des Starttores unmöglich ist.
- (3) Beim Ziel sind die fotoelektrischen Zellen im Hinblick auf ihre Höhe so zu installieren, dass der/die WettkämpferIn den Lichtstrahl bei normaler Durchfahrt mit den Unterschenkeln unterbricht.

2.2 Hilfszeitmessung

- (1) Neben der elektrischen Zeitmessung ist am Start und im Ziel **eine räumlich getrennte, unabhängig arbeitende und von Hand bediente Zeitmessung (Handzeitmessung)** durchzuführen. Die Uhren müssen Hundertstel-Sekunden anzeigen können.
- (2) Am Start wird die Zeit gestoppt, wenn der/die WettkämpferIn die Startlinie mit seinen Füßen kreuzt.
- (3) Im Ziel wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuß oder, bei Sturz, ein anderer Körperteil die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.

2.3 In Zweifelsfällen trifft der Zielrichter die Entscheidung, ob das Ziel korrekt passiert wurde.

2.4 In allen Fällen, in denen die Hauptzeitmessung versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei diese durch jene Zeitdifferenz korrigiert werden (+ od. -), die sich aus dem Durchschnitt der Differenzen zwischen elektrischer Zeitmessung und Handzeitmessung aus mindestens 10 Zeiten unmittelbar vor oder nach der ausgefallenen Zeit ergeben.

2.5 **Allfällige Zwischenzeiten sind inoffiziell und dienen ausschließlich zur Information.**

3.0 DER START

3.1(1) Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der/die startende WettkämpferIn, sein/ihr Betreuer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Für die auf das Startkommando wartenden WettkämpferInnen ist nach Möglichkeit ein geeigneter Unterstand bereitzustellen. Die zu verwendenden Startpflocke dürfen nicht mehr als 60 cm über den Schnee herausragen und müssen ca. 75 cm von einander entfernt sein. (Ausnahme Parallelbewerbe)

- (2) Der Startplatz ist so vorzubereiten, dass es den WettkämpferInnen möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

3.2 Ausführung des Starts

Hinter den/der Startenden dürfen sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, die den Start begünstigen oder behindern könnten. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der/die Startende steht mit beiden Füßen hinter der Startlinie, die Stöcke sind vor die Startlinie zu setzen. Der Abstoß erfolgt ausschließlich mit Hilfe der Stöcke. (Ausnahme Snowboard). Zuwiderhandelnde werden disqualifiziert. Der Starter darf den/die startende/n WettkämpferIn nicht berühren.

3.3 Startbefehle

(1) Abfahrtslauf, Super-G und Riesenslalom:

Der Starter gibt jedem/r WettkämpferIn 10 Sekunden vor dem Start das Zeichen "**Achtung**", 5 Sekunden vor dem Start beginnt er zu zählen "**5, 4, 3, 2, 1**" und gibt dann das Startkommando "**Los**".

Der/Die WettkämpferIn hat das Recht, auf die Uhr des Starters zu sehen. Der gesamte Startbefehl kann auch durch ein akustisches und/oder optisches Signal ersetzt werden.

(2) Slalom:

Sobald der Starter vom Ziel den Befehl zum nächsten Start erhalten hat, gibt er dem/der WettkämpferIn das Zeichen "**Achtung**" und einige Sekunden später den Startbefehl "**Los**".

(3) Parallelslalom (siehe Kap. XI.)

3.4 Gültiger Start bzw. Fehlstart

(1) Abfahrtslauf, Super-G und Riesenslalom:

Jede/r WettkämpferIn hat auf das Startzeichen hin zu starten. Liegt die Zeit des Kreuzens der Startlinie innerhalb **5 Sekunden vor** und **5 Sekunden nach der offiziellen Startzeit, ist der Start gültig**. Wird außerhalb dieser Toleranzzeiten gestartet, muss eine Disqualifikation wegen Fehlstarts ausgesprochen werden.

(2) Slalom:

Der/Die WettkämpferIn muss innerhalb von **10 Sekunden nach** dem Startkommando "**Los**" starten. Ein Start außerhalb dieser Zeit gilt als Fehlstart.

3.5 Verspätung am Start

Ein/e WettkämpferIn hat nach Aufruf wettkampfbereit am Start zu stehen, sonst wird er/sie disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, wenn sie seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall ist dem/der LäuferIn ein, in die Startordnung eingeschobener, späterer Start zu gestatten, ohne dass dadurch ein/e andere/r WettkämpferIn behindert werden darf.

4.0 DAS ZIEL

4.1 Der Zielraum muss abgesperrt, gut präpariert und so groß angelegt sein, dass ein sicheres Anhalten und genügend Auslauf für die ankommenden WettkämpferInnen gewährleistet ist.

Beim Setzen der letzten Tore ist darauf zu achten, dass die WettkämpferInnen durch eine natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung **möglichst** in der Mitte über die Ziellinie gelenkt werden.

4.2 Die Ziellinie wird durch zwei vertikale Stoffbänder mit der Aufschrift "**ZIEL**" gekennzeichnet und ist mit einer schneebeständigen und umweltverträglichen Farbe zu markieren.

Bei Abfahrtslauf und Super-G muss die Breite der Zieldurchfahrt mindestens 15 m, bei Riesenslalom und Slalom mindestens 10 m betragen.

Eine geländemäßig oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur in Ausnahmefällen an Ort und Stelle durch den CHKR gestattet werden.

- 4.3 **Holz- bzw Metallstangen der Zielkonstruktion sind bis auf eine Mindesthöhe von 2 m mit Aufprallschutz abzusichern.**
- 4.4 **Die Pflöcke für die Montage der Lichtschranken sind unmittelbar hinter den Zielstangen (tal-seits) anzubringen.**
- 4.5 **WettkämpferInnen, welche den Wettkampf beendet haben, müssen den Zielraum umgehend verlassen.**

5.0 BERECHNUNG UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE

5.1 Berechnung der Laufzeit

Die Laufzeit eines/r Wettkämpfers/in errechnet sich durch Abziehen der Startzeit von der Zielzeit und ist auf 1/100 Sekunden genau anzugeben.

5.2 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die inoffiziellen Zeiten sowie die Disqualifikationen (Wettkampf - Protokoll) müssen sobald wie möglich nach Abschluss des Wettkampfes im Zielraum schriftlich und/oder mündlich veröffentlicht werden.

Wird innerhalb der vorgegebenen Zeit kein Protest eingebracht, sind eine weitere Beru-fung bzw. Beschwerde gegen das Ergebnis und die Disqualifikation nicht mehr möglich.

5.3. Die offizielle Ergebnisliste hat zu enthalten (Muster siehe im ÖWO-Anhang):

- (1) Bezeichnung des Wettkampfes, Genehmigungsnummer des LSV, Vereinscode des durchführenden Vereins, Bewerb, Ort und Datum, das KG, die Kurssetzer, Höhendifferenz, bei AL und SG die Streckenlänge, Anzahl der Richtungsänderungen bzw. Tore, die VorläuferInnen und allenfalls meteorologische Angaben (Wetter, Temperatur bei Start und Ziel ...)

Bei den Mitgliedern des KG ist hinter dem Namen gegebenenfalls „KR“ anzuführen.

Bei einem ÖSV-Punktewettkampf sind die Zuschlagspunkte für Damen und Herren, sowie der gültige F-Wert anzuführen.

- (2) **Gewertete WettkämpferInnen:** Rang, Startnummer, ÖSV-Mitgliedsnummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr (Kurzform), Verband oder Vereinsname (ev. Kurzform)
- (3) bei **Abfahrtslauf** und **Super-G** die Zeit;
- (4) beim **Slalom** die Zeiten der einzelnen Durchgänge und die Gesamtzeit;
- (5) beim **Riesenslalom** in 1 Durchgang die Zeit, bei 2 Durchgängen die Zeiten der einzelnen Durchgänge und die Gesamtzeit;
- (6) bei einem **ÖSV-Punktewettkampf** **zusätzlich** die **Wettkampfpunkte**;
- (7) beim **Parallelwettkampf** die **Ränge 1-4 und ab Rang 5 die Qualifikationszeit**;
- (8) bei **Kombinationen** die **Wettkampfpunkte der Einzelbewerbe** und die **Gesamtnote**;
- (9) sofern zwei oder mehrere WettkämpferInnen dieselbe Zeit bzw. die gleiche Punkteanzahl erhalten, werden sie im gleichen Rang gereiht, wobei der/die WettkämpferIn mit der höheren Startnummer als erster/e angeführt wird.
- (10) **Nichtgewertete WettkämpferInnen** am Ende der Ergebnisliste:
 - „Nicht am Start“, „Nicht im Ziel“:
 - Startnummer, ÖSV-Mitgliedsnummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr (Kurzform), Verband oder Vereinsname (ev. Kurzform), ev. 1. od. 2. Durchgang**

- „Disqualifiziert“:

Startnummer, ÖSV-Mitgliedsnummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr (Kurzform), Verband oder Vereinsname (ev. Kurzform), Nummer des Tores, ev. 1. od. 2. Durchgang

Folgende Abkürzungen sind möglich:

NAS (nicht am Start), NIZ (nicht im Ziel), DIS (disqualifiziert)

NAS 1 (nicht am Start 1. Dg.), NIZ 1 (nicht im Ziel 1. Dg.), DIS 1 (disqualifiziert 1. Dg.)

NAS 2 (nicht am Start 2. Dg.), NIZ 2 (nicht im Ziel 2. Dg.), DIS 2 (disqualifiziert 2. Dg.)

WettkämpferInnen die nicht am Start waren (NAS 1 oder NAS 2) und am gleichen Tag einen anderen Wettkampf an einem anderen Ort bestritten, werden sanktioniert.

- (11) Die offizielle Ergebnisliste ist vom CHKR zu unterzeichnen.
- (12) Von allen ÖSV-Punktewettkämpfen ist an die LKR und WL-Referenten der beteiligten Landesverbände eine Ergebnisliste zu übermitteln.

IV. PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

1.0 STARTREIHENFOLGE (AUSLOSUNG)

Die Startreihenfolge für jeden Wettkampf wird durch die Auslosung festgelegt.

- 1.1 Für die Auslosung sind nur WettkämpferInnen zu berücksichtigen, deren Anmeldung (Nennung) fristgerecht und vorschriftsmäßig erfolgte.
- 1.2 Leere Nummern, die nur einem Land oder einem Verein zugeteilt werden, sind unzulässig.
- 1.3 Die Auslosung soll am Tag vor dem Wettkampf erfolgen.
- 1.4 (1) Die für einen ÖSV-Punktewettkampf genannten WettkämpferInnen werden nach ihren laut ÖSV-Wertungsliste gültigen ÖSV (FIS) - Punkten geordnet (**ausgenommen Schüler1**) und zwar so, dass die Wettkämpfer mit den besten (niedrigsten) Punkten am Anfang stehen. Hat ein/e WettkämpferIn lt. gültiger FIS-Liste **bessere FIS-Punkte**, so sind diese für die Reihung heranzuziehen.
Die ersten 15 WettkämpferInnen in dieser Rangordnung werden auf die Startplätze 1 - 15 gelost, die anderen erhalten ihre Startnummern entsprechend der Reihenfolge ihrer ÖSV-(FIS-) Punkte. Eine Erhöhung der Zahl der WettkämpferInnen in der ersten Gruppe kann nur erfolgen, wenn weitere WettkämpferInnen die gleiche Punkteanzahl aufweisen wie der Fünfte. Alle WettkämpferInnen, die weder in der ÖSV-WL noch in der FIS-Punkte-Liste verzeichnet sind, werden - ohne Rücksicht auf deren Anzahl - als eigene Gruppe nach dem/der letzten WettkämpferIn mit Punkten ausgelost.
 - (2) Diese Regelung ist für alle ÖSV-Punktewettkämpfe bindend, ausgenommen **Schülerwettkämpfe**, kombinierte Schüler-Jugendwettkämpfe und Wettkämpfe, bei denen Schüler, Jugend- u. allg. Klasse (incl. Altersklassen) startberechtigt sind.
(Siehe IV/1.6 u. 1.7)
 - (3) Bei außerordentlichen Verhältnissen (Schneefall usw.) kann das KG die Startreihenfolge im AL, im Super-G und im RSL, abweichend von den Startnummern, insofern abändern, als eine Gruppe von mindestens 6 WettkämpferInnen vor der Startnummer 1 startet. Diese WettkämpferInnen werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.
 - (4) Bei allen Nichtpunktewettkämpfen kann das KG auch eine andere Reihenfolge (z.B. nach Klassen) beschließen.
- 1.5 Als Grundlage für die Einteilung nach Punkten dient die ÖSV-Wertungsliste. Sie wird **zweimal im Jahr** neu erstellt und gilt, gemeinsam mit den dazugehörigen Vorbemerkungen, als Bestandteil dieser ÖWO.
- 1.6 **Bei reinen Schülerwettkämpfen, bei kombinierten Schüler- und Jugendwettkämpfen sowie bei kombinierten Schüler- Jugend- und allg. Klasse-Wettkämpfen lautet die Startreihenfolge (innerhalb der Klassen nach Punkt 1.4 (1) ausgelost) wie folgt:**

Sch 1 w - über die gesamte Saison ohne Rennpunkte

Sch 2 w - mit ÖSV-Punkten

Sch 2 w - ohne ÖSV-Punkte

Sch 3 w - mit ÖSV-Punkten

Sch 3 w - ohne ÖSV-Punkte

Jgd I und II w. (+Damen) gemeinsam mit Punkten

Jgd I und II w. (+Damen) gemeinsam ohne Punkte

Sch 1 m - über die gesamte Saison ohne Wettkampfpunkte

Sch 2 m - mit ÖSV-Punkten

Sch 2 m - ohne ÖSV-Punkte

Sch 3 m - mit ÖSV-Punkten

Sch 3 m - ohne ÖSV-Punkte

Jgd I + Jgd II m. (+Herren) gemeinsam mit Punkten

Jgd I + Jgd II m. (+Herren) gemeinsam ohne Punkte

Diese Regelung gilt auch für eine kombinierte Landesschüler- und Jugend-Meisterschaft.

- (2) Bei ÖSV-Schülertestwettkämpfen und bei den Österreichischen Schülermeisterschaften wird nach den Beschlüssen der ÖSV-Nachwuchsreferententagung verlost. (Siehe unter Meisterschaften)

1.7 Startreihenfolge für den 2. Lauf

- (1) Die Startreihenfolge für den 2. Lauf (SL u. RSL) wird in der Regel entsprechend der Rangliste des 1. Laufes festgelegt. Ausgenommen davon sind die Platzierten der Ränge 1 – 30, die in umgekehrter Reihenfolge starten: Rang 30 als 1., Rang 29 als 2., usw.

Wenn mehrere WettkämpferInnen im 30. Rang platziert sind, startet der/die LäuferIn mit der niedrigsten Startnummer als Erste/r.

- (2) **Ausgenommen** davon sind die **Sonderfälle** 1.6. Hier gilt die o.a. Startreihenfolge im 2. Durchgang innerhalb der Klassen Sch 1, Sch 2, Sch 3, Jugend + Allgemeine Klasse (incl. Altersklassen).

- 1.8 Alle TeilnehmerInnen müssen mit der für sie ausgelosten Startnummer starten.

2.0 AUSFÜHRUNG DES WETTKAMPFES

- 2.1 Der/Die WettkämpferIn hat die Strecke auf Skiern zurückzulegen, kann den Wettkampf jedoch auf einem Ski beenden. Er/Sie darf keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen, muss alle Tore durchfahren und das Ziel passieren.

2.2 Durchfahren der Tore

Ein Tor ist dann einwandfrei passiert, wenn der/die LäuferIn die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen - beim Einstangenlauf jede Drehstange außen - mit beiden Skispitzen (bei Verlust eines Ski mit einer Skispitze) und beiden Füßen gekreuzt hat.

2.3 Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation

Begeht ein/e WettkämpferIn einen eindeutigen, zur Disqualifikation führenden Torfehler, darf er/sie die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Bei einem bewussten Verstoß gegen diese Bestimmung erhält er/sie, unbeschadet der Disqualifikation, vom KG (CHKR) einen **mündlichen bzw. schriftlichen Verweis**, der ein Startverbot für den nächsten Wettkampf nach sich ziehen kann.

2.4 Passieren des Zieles

Das Ziel gilt als ordnungsgemäß passiert, wenn der/die WettkämpferIn die Ziellinie

+ zumindest mit einem Ski

+ oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen überquert, sodass die Zeitmessung durch irgendeinen Körperteil oder die mit dem Körper verbundenen Ausrüstung ausgelöst wurde.

3.0 WIEDERHOLUNGSLAUF

- 3.1 Ein/e WettkämpferIn kann bei einem Mitglied des KG eine Wiederholung des Laufes beantragen, wenn folgende Vorfälle eingetreten sind:

- (1) Behinderung durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder Aktionen des Rettungsdienstes;
 - (2) Behinderung durch eine/n gestürzten WettkämpferIn, der die Strecke nicht rechtzeitig verlassen konnte;
 - (3) Behinderung durch Gegenstände auf der Strecke, wie liegen gebliebene Skistöcke und andere Ausrüstungsgegenstände eines/einer Wettkämpfers/in; umgefallene Torstangen können nur dann als Behinderung gelten, wenn sie bereits auf der Strecke gelegen sind, bevor der/die WettkämpferIn das gegenständliche Tor erreicht hat. Durch WettkämpferInnen selbst umgeworfene oder ev. mitgenommene Torstangen zählen nicht als Behinderung.
 - (4) Fehlen eines Tores, das umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;
 - (5) andere ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit eines/r Wettkämpfers/in das Resultat eines Wettkampfes beeinflussen können;
 - (6) wenn keine Zeitmessung funktioniert hat.
- 3.2 Ein Wiederholungslauf kann nur dann beantragt werden, wenn der/die WettkämpferIn sofort nach dem Vorfall anhält und den Fahrbereich verlässt, also das Ziel nicht passiert. (Ausnahme: Behinderung unmittelbar vor dem Ziel).
- 3.3 Falls die Erklärungen des/der Wettkämpfers/in glaubhaft erscheinen, ist ihm/ihr die Wiederholung des Laufes zu gestatten, unter dem Vorbehalt, dass die Gründe für die Behinderung bestätigt werden.
- 3.4 Der/Die WettkämpferIn kann im normalen Zeitintervall starten, nachdem er/sie sich beim Startrichter bzw. Starter gemeldet hat.
- 3.5 Wurde der/die WettkämpferIn bereits vor den Vorfällen, die ihn/sie zur Wiederholung des Laufes berechtigten, disqualifiziert, so wird dieser zweite Lauf ungültig.
- 3.6 Auch wenn die Zeit des Wiederholungslaufes (im Fall der Behinderung unmittelbar vor dem Ziel) schlechter ist als die des ersten, behält sie dennoch ihre Gültigkeit.

4.0 DISQUALIFIKATIONEN

Ein/Eine WettkämpferIn wird disqualifiziert, wenn er/sie

- (1) die Zulassungsbestimmungen nach I/8.0 (Zulassung der WettkämpferInnen) nicht erfüllt;
- (2) unter falschen Voraussetzungen gestartet ist;
- (3) auf einer vom KG für das Training gesperrten Strecke trainiert;
- (4) die Strecke in einer Weise besichtigt, die den Bestimmungen der ÖWO oder den Beschlüssen des KG widerspricht;
- (5) während des Wettkampfes verbotene Hilfe in Anspruch nimmt;
- (6) die Strecke in verbotener Weise verändert;
- (7) zu spät am Start erscheint oder einen Fehlstart verursacht;
- (8) die Strecke nicht auf wenigstens einem Ski zurückgelegt hat;
- (9) ein Tor nicht richtig passiert (siehe Kap.IV.2.2);
- (10) das Ziel nicht ordnungsgemäß passiert (siehe Kap.-IV.2.4)
- (11) eine/n WettkämpferIn beim Start oder während des Laufes stört oder behindert;
- (12) zu Unrecht einen Wiederholungslauf begehrt hat;
- (13) die für die einzelnen Disziplinen erlassenen Ausrüstungsvorschriften nicht einhält;
- (14) die Startnummer tauscht oder nicht trägt;
- (15) verbotene Hilfsmittel verwendet;

5.0 PROTESTE

- 5.1 Proteste sind **schriftlich, inklusive Protestgebühr**, durch den/die WettkämpferIn oder dessen/deren BetreuerIn einzureichen.
- 5.2 Proteste die Strecke betreffend (nicht der ÖWO entsprechende Streckendaten, mangelhafte Präparierung, Hindernisse od. allfällige Gefahren jeder Art) können bis spätestens 60 Minuten vor dem Start, Proteste bei Gefahr in Verzug während des Trainings oder des Wettkampfes sofort bei einem Mitglied des KG eingereicht werden.
- 5.3 Proteste gegen die Zulassung eines/r Wettkämpfers/in müssen bis zum Ablauf der Protestfrist bei einem Mitglied des KG eingereicht werden.
- 5.4 Beim Parallelslalom sind Proteste sofort (3-Minuten-Frist) nach erfolgter Bekanntgabe der Disqualifikation bei einem Mitglied des KG einzureichen. Das KG hat innerhalb 5 Minuten nach Anhören des/der Wettkämpfers/in (Mannschaftsführers) bzw. Torrichters an Ort und Stelle zu entscheiden.
- 5.5 Proteste gegen die Handlung eines/r anderen Wettkämpfers/in oder Funktionärs/in müssen spätestens bis zum Ablauf der Protestfrist bei einem Mitglied des KG eingereicht werden.
- 5.6 Proteste die Zeitmessung betreffend müssen nach Veröffentlichung der Ergebnisse beim KG eingereicht werden. Falls sich der Irrtum als erwiesen herausstellt, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.
- 5.7 Proteste betreffend falsche Ausrechnung oder Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie spätestens 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Wettkampfes mit eingeschriebener Post an den veranstaltenden Verband bzw. Verein übermittelt wurden.
- 5.8 Proteste gegen Disqualifikationen sind nach Bekanntgabe der Disqualifikation innerhalb von **15 Minuten** bei einem Mitglied des KG einzureichen.
- 5.9 Allen Protesten ist eine Gebühr beizufügen, deren Höhe von der Länderkonferenz festgesetzt und jährlich im ÖWO-Zusatz veröffentlicht wird. Dieser Betrag verfällt im Falle der Ablehnung des Protestes und verbleibt dem durchführenden Verein.
- 5.10 Bei der Behandlung eines Protestes müssen alle Mitglieder des KG anwesend sein. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des CHKR (Vorsitzender des KG).
- 5.11 Gegen Entscheidungen und Fehlhandlungen des KG ist eine Berufung an den LSV bzw. an den ÖSV - entsprechend der Kategorie des Wettkampfes - möglich. Wer bei einer Entscheidung des KG mitgewirkt hat, darf beim Berufungsentscheid nicht mehr mitstimmen.
- 5.12 Als Berufungsgrund kann nur ein Verstoß gegen die Bestimmungen der ÖWO geltend gemacht werden.
- 5.13.1 Als Gebühr für eine Berufung ist der doppelte Betrag der Protestgebühr zu hinterlegen. Wird die Berufung zurückgewiesen, verfällt der Betrag zugunsten der Berufungsinstanz.
- 5.14 Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung mittels eingeschriebenem Brief einzureichen und von der Berufungsinstanz innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.

V. ABFAHRT

(Technische Daten siehe ÖWO – Zusatz)

1.0 DIE STRECKE

1.1 Allgemeines

Alle Abfahrtsstrecken müssen FIS homologiert sein.

1.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

- (1) Eine Abfahrt wird durch die Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko und Kondition bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können.
- (2) Das KG muss mit besonderem Nachdruck auf ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

1.3 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke

Natürliche Bodenunebenheiten können belassen werden. Die Anfahrt zu Bodenkanten und Übergängen, die zu Sprüngen führen, hat nach Möglichkeit gleichmäßig und leicht fallend zu erfolgen.

An der Außenseite von Kurven sind, falls erforderlich, Sturzräume oder/und Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.

Die Strecke soll etwa 30 m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob dies ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Pisten geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten, Stroh in Säcken oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen, abzuschirmen.

Ungeschützte, geschlossene Strohbälle dürfen nicht verwendet werden.

1.4 Markierung

Die Strecke soll bei schlechter Sicht **mittels Färbematerial** außerhalb der Fahrlinie markiert werden. Dasselbe gilt für Sprünge, Buckeln, Mulden und Gegenhänge. Die Anfahrt zu Sprüngen soll **mit Farbe** beidseitig markiert werden.

1.5 Die Tore

(1) Allgemeines

Die lichte Breite hat **mindestens 8 m** zu betragen.

Ein Abfahrtstor besteht aus 4 Slalomstangen (aus splitterfreiem, solidem Material von mind. 27 mm bis max. 32 mm Dicke), die mit 2 rechteckigen gleichfarbigen Sicherheitsflaggen (verpflichtend!) (mind. 75 cm breit und 50 cm hoch) verbunden sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie die WettkämpferInnen von weitem erkennen können.

Tore, die geländebedingt nicht rechtzeitig eingesehen werden können, sind nötigenfalls durch Verlängerung der Stangen und zusätzliche Flaggen sichtbar zu machen.

Der Standort der Torstangen kann mit einer schneebeständigen umweltverträglichen Farbe gekennzeichnet werden.

- (2) Die Tore müssen in Richtung Ziel nummeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.
- (3) Abfahrtsstrecken werden mit roten Toren markiert.
- (4) Wenn Damen und Herren auf derselben Abfahrtsstrecke fahren, müssen die zusätzlichen Tore für die Damen blau sein.

1.6 Anleitung für das Setzen von Toren auf Abfahrtsstrecken

- (1) Beim Setzen der Tore sind neben der Beschaffenheit des Geländes die **aktuellen** Schnee- und Pistenverhältnisse sowie das Können der WettkämpferInnen besonders zu beachten.
- (2) Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenden Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.
- (3) An Stellen, wo Außenstangen aus technischen Gründen entfernt werden, gilt die Innenstange als Tor.

1.7 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

- (1) Bei allen Abfahrtswettkämpfen müssen die Wettkampfstrecken spätestens bei Trainingsbeginn, vollkommen wettkampffertig präpariert, ausgesteckt und mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen versehen, zur Verfügung stehen.
- (2) Vor Beginn des ersten Trainings hat das KG mit anwesenden Mannschaftsführern oder Trainern eine Besichtigung vorzunehmen.
- (3) Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die WettkämpferInnen eine Besichtigung der Wettkampfstrecke durch. Die Startnummer muss mitgeführt auf Verlangen vorgezeigt werden. Zeitpunkt, Dauer sowie die Art der Besichtigung werden durch das KG bestimmt.
- (4) Unmittelbar nach der Besichtigung stehen die Mitglieder des KG den WettkämpferInnen und Trainern im Zielraum zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, Training usw. zur Verfügung.

1.8 Gelbe Zone

(1) Besichtigung

Das KG kann nach Bedarf für das Training und den Wettkampf „gelbe Zonen“ festlegen, in denen durch das Schwenken von gelben Flaggen die LäuferInnen bei Gefahr angehalten werden können. Die „gelben Zonen“ müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den/die Wettkämpfer/In erkennbar sein.

(2) Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der/die Wettkämpfer/In verpflichtet, sofort anzuhalten.

(3) Training

Wird ein/e Wettkämpfer/In im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er/sie Anspruch auf eine Weiterfahrt ab dem Standort der Unterbrechung.

Sofern es organisatorisch und zeitmäßig lösbar ist, kann ein Mitglied des KG auf Ersuchen des/der Wettkämpfer/In eine Wiederholung des Trainingslaufes gestatten. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Athleten, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden.

(4) Wettbewerb

Wird ein/e Wettkämpfer/In während des Wettbewerbes angehalten, steht ihm/ihr ein Wiederholungslauf zu.

(5) Befehle

Auf den Befehl „Start stopp!“ muss der Startrichter den Start umgehend schließen. Auf den Befehl „Start stopp, gelbe Flagge stopp!“ muss der Startrichter den Start umgehend schließen, und die sich auf der Strecke befindlichen WettkämpferInnen sind mit der gelben Flagge abzuwinken.

2.0 OFFIZIELLES TRAINING

- 2.1 Das offizielle Training für den AL bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes.

- 2.2 Das offizielle Training umfasst **mindestens** einen Trainingstag mit 2 Trainingsläufen, von denen einer als Zeitlauf durchgeführt werden muss. Grundsätzlich ist ein Wettkampf zu verschieben oder abzusagen, wenn das Mindesttraining nicht eingehalten werden kann.
- 2.3 Die gesamte Anlage (Start, Strecke u. Zielraum) ist für das offizielle Training vollkommen **wettkampfmäßig (einschließlich aller Sicherheits- und Abspermaßnahmen) vorzubereiten**.
- 2.4 Der **Rettungsdienst muss während aller** Trainingszeiten voll einsatzfähig sein.
- 2.5 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den WettkämpferInnen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, damit die Trainingszeit voll ausgenützt werden kann.
- 2.6 Die Mitglieder des KG, ausgerüstet mit Funkgeräten auf eigener Frequenz, überwachen Trainings- und Zeitläufe und sollten sich, wie auch dann beim Wettkampf, möglichst gleichmäßig auf die exponierten bzw. gefährlichen Stellen der Strecke verteilen.
- 2.7 Bei allen Trainingsfahrten haben die WettkämpferInnen **jene Startnummern** zu tragen, die **ihnen** gemäß Auslosung zugeteilt wurden.
- 2.8 Der Startrichter sorgt mit Hilfe einer Startliste (Trainingsnummer, Name, Verein od. Land) dafür, dass die WettkämpferInnen das Training in der richtigen Reihenfolge aufnehmen und der **Mindeststartabstand von 40 Sekunden** eingehalten wird.
- 2.9 Das KG ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, LäuferInnen mit schwachen Trainingsleistungen vom weiteren Training und vom Wettkampf auszuschließen.

3.0 TRAINING MIT ZEITMESSUNG

- 3.1 Bei allen Abfahrtsläufen muss das Messen von Trainingszeiten zumindest während eines Laufes gewährleistet sein. Dieser sollte dann nach Möglichkeit zu jener Tageszeit angesetzt werden, zu der der Abfahrtswettkampf stattfindet, damit sich die WettkämpferInnen auf die herrschenden Verhältnisse einstellen können.
- 3.2 Das Training mit Zeitmessung muss durch VorläuferInnen eingeleitet werden. Die Anzahl der VorläuferInnen bestimmt das KG.
- 3.3 Bei den Zeitläufen müssen die Zeitmessung (Haupt- und Handzeitmessung) und die Verbindung zwischen Start und Ziel in gleicher Weise arbeiten wie beim Wettkampf; die Tore sind mit Torrichtern zu besetzen, und der Start hat - in Intervallen zwischen 40 und 60 Sekunden - entsprechend den Trainingsnummern wettkampfmäßig zu erfolgen.
- 3.4 Jede/r WettkämpferIn hat an mindestens einem Zeitlauf teilzunehmen.
- 3.5 Muss ein/e WettkämpferIn, bedingt durch Sturz, Anhalten etc., den Trainingslauf unterbrechen, hat er/sie die Wettkampfstrecke sofort zu verlassen. So genanntes "Nachfahren" wird mit Disqualifikation bestraft. Bei einem vom KG erzwungenen Anhalten (z.B. Sturz eines/r Wettkämpfers/in) kann ein Wiederholungslauf genehmigt werden. Die Torrichter haben die außer der Reihenfolge fahrenden LäuferInnen dem KG zu melden.
- 3.6 Die Ergebnisse der Zeitläufe sind den Mannschaftsführern spätestens bei der MFS bekannt zu geben.
- 3.7 **Am Tag des Wettkampfes ist für die LäuferInnen eine Besichtigung der Piste anzusetzen.**
- 3.8 **Sperren und Veränderungen der Strecke**
- (1) Den WettkämpferInnen ist es bei sonstiger Disqualifikation verboten, zu anderen als den festgesetzten Zeiten auf der Strecke zu trainieren.
 - (2) Eine für Training und Wettkampf gesperrte Wettkampfstrecke darf von keinem/keiner WettkämpferIn verändert (Tore, Flaggen, Zäune usw.) oder mit bzw. ohne Ski betreten werden.

- (3) Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Wettkampfstrecke befahren dürfen, ist durch das KG zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

4.0 VORLÄUFER/INNEN

Das Wettkampfkomitee hat dafür zu sorgen, dass genügend VorläuferInnen zur Verfügung stehen, die über das entsprechende Können verfügen, die Strecke wettkampfmäßig zu befahren. Die Anzahl der VorläuferInnen bestimmt das KG. Sie müssen durch besondere Startnummern erkennbar sein. Ihre Zeiten werden nicht veröffentlicht. Sie haben den Mitgliedern des KG auf Befragen Auskunft zu erteilen.

5.0 STARTABSTÄNDE

Der Start erfolgt in gleichmäßigen Abständen von **mind. 40** bis 60 Sekunden. Das KG kann auch unregelmäßige Abstände anordnen.

6.0 AUSFÜHRUNG DES WETTKAMPFES

6.1 Abfahrt in einem Lauf

Eine Abfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

- 6.2 Wenn der Höhenunterschied zwischen 350 und 400 m liegt, muss die **Abfahrt in zwei Durchgängen** durchgeführt werden. Die Startreihenfolge des zweiten Laufes ist gemäß ÖWO IV.1.7 durchzuführen.

7.0 AUSTRÜSTUNG

Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen haben sowohl im offiziellen Training als auch im Wettkampf die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten. Widrigenfalls darf keine Starterlaubnis erteilt werden.

VI. SLALOM

(Technische Daten siehe ÖWO – Zusatz)

1.0 DEFINITION

Ein Slalom ist ein Wettkampf, in dem die WettkämpferInnen einer durch Einzeltore und Tor-kombinationen bestimmten Strecke zu folgen haben. Er wird in zwei Läufen und auf zwei verschiedenen Kursen entschieden.

2.0 DIE STRECKE

2.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

- (1) Die ideale Slalomstrecke hat, unter Berücksichtigung der in den geltenden Bestimmungen festgesetzten Höhendifferenz und der Neigung des Hanges, eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die es dem/der LäuferIn gestatten, die Tore technisch einwandfrei zu durchfahren.
- (2) Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom ist eine geländemäßig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfachture, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. **Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges, sondern so gesetzt werden, dass dem/der WettkämpferIn auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten abverlangt werden.**

2.2 Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst hartem Schnee auszutragen.

2.3 Die Tore

- (1) Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichförmigen Stangen aus splitterfreiem Material mit Kippement (Kippstangen) von mind. 27 mm bis max. 32 mm Durchmesser, die so lang sein müssen, dass sie gesteckt mindestens 1,80 m aus dem Schnee herausragen. Bei Schülerveranstaltungen dürfen ausschließlich Kippstangen mit 27 mm Durchmesser verwendet werden.
- (2) Für die Kinderklassen dürfen nur „Boys-Stangen“, **Snowboard- und/oder Riesenslalomtore (siehe XII, Kinderwettkämpfe, Pkt. 5.3.4), für die Schülerklassen nur Stangen mit 27 mm Rohr verwendet werden.**
- (3) Die Slalomstangen sind blau und rot gefärbt. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln.
- (4) Die lichte Breite eines Tores hat **mindestens 4 m** und **höchstens 6 m** aufzuweisen.
- (5) Die Tore sind in Richtung Ziel zu nummerieren, Start und Ziel werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Slalom kann ohne Außenstangen gesetzt werden. Ausgenommen davon sind das erste und das letzte Tor, sowie das 2. Tor (blindes Tor) **eines verzögernden Schwunges (langer Zug) und Vertikalkombinationen einschließlich des Ausfahrtstores. (Ausnahme Kinder: Außenstangen nur beim ersten und letzten Tor, sowie beim 2. Tor [blindes Tor] des verzögernden [langen] Schwunges.)**

2.4 Kurssetzung

- (1) Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange (Richtungsänderung) darf nicht weniger als 75 cm und **maximal** 13m betragen.

Zusätzliche Bestimmungen für SchülerInnen:

Vertikale 4 – 6 m; max. Torabstand 10 m; 3 bis 5 Haarnadeln, 1 bis 2 Vertikalen, 1 verzögernder Schwung (langer Zug) verpflichtend; max. Torabstand beim verzögernden Schwung 15 m von Drehstange zu Drehstange.

(Zusätzliche Bestimmungen für Kinder siehe XII.5.3.)

- (2) Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen;
- (3) Tore vermeiden, die den/die WettkämpferIn zu plötzlichem Abbremsen zwingen;
- (4) vor schwierigen Torkombinationen wenigstens ein Tor setzen, das dem/r WettkämpferIn die Möglichkeit bietet, die folgende anspruchsvolle Kombination kontrolliert zu durchfahren;
- (5) schwierige Torkombinationen weder zu Beginn, noch am Schluss des Kurses, noch bei erschwerenden Gelände- oder Schneebedingungen setzen;
- (6) **das letzte Tor nicht zu nahe am Ziel platzieren**; es lenkt den/die WettkämpferIn nach Möglichkeit in den mittleren Bereich der Ziellinie. Wenn es die Breite des Geländes erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein.

2.5 Besichtigung der Strecke

- (1) Das **Setzen** des Slalomkurses muss so rechtzeitig beendet sein, dass allen WettkämpferInnen genügend Zeit zur Besichtigung bleibt.
- (2) Die Slalomkurse sind vom KG auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu überprüfen.
- (3) Das KG bestimmt die Art der Besichtigung.
- (4) In der Regel wird der Kurs von oben nach unten mit angeschnallten Skiern besichtigt. Die Startnummer muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Weder die Strecke noch einzelne Tore dürfen von den WettkämpferInnen befahren werden.
- (5) Es ist empfehlenswert, in der Nähe des Starts eine geeignete Einfahrpiste zur Verfügung zu stellen.

3.0 VORLÄUFER/INNEN

- (1) Das Wettkampfkomitee hat VorläuferInnen bereitzustellen, die imstande sind, **die Slalomkurse** wettkampfmäßig zu befahren. Die Anzahl der VorläuferInnen bestimmt das KG. Sie müssen durch besondere Startnummern erkennbar sein. Ihre Zeiten werden nicht veröffentlicht.
- (2) Disqualifizierte und ausgeschiedene WettkämpferInnen **dürfen vom KG für den 2. Durchgang als VorläuferInnen zugelassen werden.**

4.0 ANZAHL DER TEILNEHMER/INNEN

- (1) Die Anzahl der WettkämpferInnen sollte 140 nicht übersteigen.
- (2) **Beschränkung der Teilnehmerzahl im zweiten Lauf:**
Das KG hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer im zweiten Lauf bis auf die Hälfte der Ausgelosten zu reduzieren, vorausgesetzt, eine derartige Beschränkung wurde in der Ausschreibung angezeigt bzw. bei der MFS vor der Auslosung bekannt gegeben und am offiziellen Anschlagbrett veröffentlicht.

5.0 STARTABSTÄNDE

Im Slalom wird in unregelmäßigen Abständen nach Startfreigabe durch einen Mitarbeiter der Zeitmessung gestartet.

6.0 AUSFÜHRUNG DES WETTKAMPFES

6.1 Beschränkung auf einen Durchgang

Die Beschränkung eines Slaloms auf nur einen Durchgang kann vom KG aus besonders triftigen Gründen verfügt werden. Ein derartiger Bewerb darf nicht als Punktewettkampf gewertet werden.

6.2 Beschränkung der Teilnehmer

Bei alpinen Kombinationen bzw. Zweierkombinationen kann das KG die Teilnahme am SL aufgrund der Ergebnisse beim AL bzw. RSL beschränken. Der SL muss in seiner Schwierigkeit jener der Abfahrt (des RSL) entsprechen.

7.0 AUSTRÜSTUNG

Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen sind verpflichtet, die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten. Schlagschutz wird empfohlen.

LäuferInnen der Kinderklasse haben einen **RSL-Sturzhelm**, **der Schülerklassen** einen **RSL-Sturzhelm mit Kinnbügel** zu tragen.

VII. RIESENSLALOM

(Technische Daten siehe ÖWO – Zusatz)

1.0 DEFINITION

- (1) Ein Riesenslalom ist ein Wettkampf, in dem die WettkämpferInnen einer durch Tore bestimmten Strecke zu folgen haben. **Der RSL kann für Herren, Damen, Jugend und SchülerInnen in 2 Durchgängen (am selben Tag) durchgeführt werden.**

2.0 DIE STRECKE

2.1 Vorbereitung der Strecke

Das Gelände sollte nach Möglichkeit wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss zur Sicherheit der LäuferInnen eine Mindestbreite von 30 m (Ausnahmen können vom KG beschlossen werden) aufweisen und ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Der zur Kurssetzung vorgesehene Pistenbereich ist wie eine Slalomstrecke herzurichten.

2.2 Tore

- (1) Die Tore haben eine lichte Breite von **mindestens 4 m und höchstens 8 m** aufzuweisen. Als Stangen dienen die üblichen Slalomstangen (pro Tor 4 Stangen), wobei als Drehstangen Kippstangen zu verwenden sind. Diese sind mit 2 rechteckigen gleichfarbigen Sicherheitsflaggen (für ÖSV-Punktewettkämpfe verpflichtend) (mind. 75 cm breit und 50 cm hoch) verbunden. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden.
- (2) Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den WettkämpferInnen auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können.
- (3) Die Tore müssen in Richtung Ziel nummeriert werden, Start und Ziel werden nicht mitgezählt. Der Standort der Stangen kann mit einer schneebeständigen und umweltverträglichen Farbe gekennzeichnet werden.
- (4) Der Riesenslalom kann ohne Außenstangen gesetzt werden, ausgenommen davon sind das erste und das letzte Tor, sowie das 2. Tor eines langen Schwunges (=Richtungsänderung mit 2 Toren).

2.3 Kurssetzung

Ein RSL soll unter Ausnutzung des Geländes große, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der/Die WettkämpferIn muss die Freiheit bei der Festlegung seiner/ihrer Spur zwischen den Toren haben. **Der Kurs kann als Einstagenlauf gesetzt werden. Der Abstand von zwei aufeinanderfolgenden Toren muss mindestens 10 m betragen.**

Zusätzliche Bestimmungen für SchülerInnen:

maximaler Torabstand 27 m von Drehstange zu Drehstange, Sprung und/oder Wellen erwünscht, mindestens 1 verzögerndes Tor verpflichtend (max. Torabstand verzögerndes Tor 35m).

2.4 Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Wettkampftag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein.

Die WettkämpferInnen sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Es ist bei sonstiger Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die

der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge zu üben (Schattenfahren). **Die Startnummer muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.**

3.0 VORLÄUFER/INNEN

- (1) Das Wettkampfkomitee hat VorläuferInnen bereitzustellen, die imstande sind, **die RSL-Kurse** wettkampfmäßig zu befahren. Die Anzahl der VorläuferInnen bestimmt das KG. Sie müssen durch besondere Startnummern erkennbar sein. Ihre Zeiten werden nicht veröffentlicht.
- (2) Disqualifizierte und ausgeschiedene WettkämpferInnen **dürfen vom KG für den 2. Durchgang als VorläuferInnen zugelassen werden.**

4.0 STARTABSTÄNDE

Die WettkämpferInnen starten in der Regel in gleichmäßigen Abständen von 30 bis 60 Sekunden. Das KG kann jedoch auch unregelmäßige Startintervalle beschließen. Diese Regelung muss rechtzeitig bekannt gegeben werden.

5.0 AUSTRÜSTUNG

Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen sind verpflichtet, die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten. LäuferInnen der Klassen Kinder, Schüler und Jugend haben bei allen dem ÖSV mit Wettlaufantrag gemeldeten RSL einen Sturzhelm zu tragen.

VIII. SUPER – G

(Technische Daten siehe ÖWO – Zusatz)

1.0 DEFINITION

Der Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.

2.0 DIE STRECKE

2.1 Vorbereitung der Strecke

Das Gelände sollte nach Möglichkeit wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen; Ausnahmen können vom KG beschlossen werden.

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und wo die WettkämpferInnen Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

Die Strecke soll bei schlechter Sicht mittels Färbematerial außerhalb der Fahrlinie markiert werden. Dasselbe gilt für Sprünge, Buckeln, Mulden und Gegenhänge.

2.2 Tore

- (1) Als Stangen dienen die üblichen Slalomstangen (pro Tor 4 Stangen), wobei die Drehstangen Kippstangen **sein müssen**. Die Sicherheitsflaggen (für ÖSV-Punktewettkämpfe verpflichtend) haben eine Mindestgröße von 75 cm Breite und 50 cm Höhe. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden.
- (2) Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4m bis max. 8m für offene und mindestens 8m bis höchstens 12m für blinde Tore aufzuweisen. Die Tore sind so zu setzen, dass sie von den WettkämpferInnen auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können.
- (3) Die Tore müssen in Richtung Ziel nummeriert werden, Start und Ziel werden nicht mitgezählt. Der Standort der Stangen kann mit einer schneebeständigen und umweltverträglichen Farbe gekennzeichnet werden.

2.3 Kurssetzung

Es ist zu empfehlen, die Einzeltore derart zu setzen, dass das Gelände so vorteilhaft wie möglich ausgenützt wird.:-

Ein Super-G enthält große und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der/Die WettkämpferIn muss bei der Festlegung seiner/ihrer Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenützt werden.

Beim **Super-G für SchülerInnen** muss die Kurssetzung im Hinblick auf das Tempo dem Fahrkönnen der Schüler angepasst sein. Der Lauf soll Grundformen des Springens und Gleitens enthalten, die Kurven sind mit einem weiten RSL-ähnlichen Radius zu setzen.

2.4 Gelbe Zone

(1) Besichtigung

Das KG kann nach Bedarf „gelbe Zonen“ festlegen, in denen durch das Schwenken von gelben Flaggen die LäuferInnen bei Gefahr angehalten werden können. Die „gelben Zonen“ müssen bereits bei der Besichtigung festgelegt werden und ~~sehen~~ müssen für den/die Wettkämpfer/In erkennbar sein.

(2) Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der/die WettkämpferIn verpflichtet, sofort anzuhalten. **Es steht ihm/ihr ein Wiederholungslauf zu.**

(3) Befehle

Auf den Befehl „Start stopp!“ muss der Startrichter den Start umgehend schließen. Auf den Befehl „Start stopp, gelbe Flagge stopp!“ muss der Startrichter den Start umgehend schließen und **die** sich auf der Strecke befindlichen WettkämpferInnen sind mit der gelben Flagge abzuwinken.

2.5 Besichtigung der Strecke

Die WettkämpferInnen sind berechtigt, sich vor dem Wettkampf mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abfahren. Die Startnummer ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Das KG kann auch das Durchfahren der Tore und das Üben der Sprünge gestatten.

Für Schüler kann am Tag des Wettbewerbes ein Trainingslauf ohne Zeitmessung durchgeführt werden.

3.0 VORLÄUFER/INNEN

Das Wettkampfkomitee hat VorläuferInnen bereitzustellen, die imstande sind, **den SG-Kurs** wettkampfmäßig zu befahren. Die Anzahl der VorläuferInnen bestimmt das KG. Sie müssen durch besondere Startnummern erkennbar sein. Ihre Zeiten werden nicht veröffentlicht.

4.0 STARTABSTÄNDE

Die WettkämpferInnen starten in der Regel in gleichmäßigen Abständen von mindestens 40 Sekunden.

5.0 AUSTRÜSTUNG

Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen haben sowohl im offiziellen Training als auch im Wettkampf die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten.

IX. SONSTIGE WETTKÄMPFE (OHNE ÖSV-PUNKTE)

(Technische Daten siehe ÖWO – Zusatz)

1.0 CROSS

1.1 DEFINITION

Der **Cross** (CR) ist kein ÖSV-Punktewettkampf, sondern dient als Bereicherung und altersadäquater Bewerb für Kinder- und Schülerklassen.

1.2 KURSSETZUNG

1.2.1 Mini-Cross (Kinder u. Schüler) - Slalom- und Riesenslalom Elemente

Der Mini-Cross ist ausschließlich mit RSL-Ski zu fahren.

Verpflichtende Elemente für SchülerInnen:

- 10 bis 20 SL-Tore (Kippstangen mit 27mm-Rohren) mit max. Torabstand 10 m
- mindestens 1 Vertikalkombination (Torabstand 4-6 m)
- 8-15 RSL-Tore mit Torabstand max. 27m
- mindestens 1 Sprung
- Wellen
- Steilkurve nach Möglichkeit
- verzögernde Schwünge (langer Zug) – SL: max. 15 m, RSL max. 35 m von Drehstange zu Drehstange
- Außentore sind beim ersten und letzten Tor, beim verzögernden Schwung (blindes Tor beim langen Schwung) und bei Vertikalkombinationen (incl. Ausfahrtstor) zu setzen.

Bestimmungen für Kinder: siehe XII.5.1

1.2.2 Super-Cross (Schüler) - Riesenslalom und Super-G Elemente

Beim Super Cross müssen die Streckenwahl und die Kurssetzung im Hinblick auf das Tempo dem Fahrkönnen der Rennläufer/innen angepasst sein. Der Lauf soll Grundformen des Springens und Gleitens, sowie des stangengebundenen Techniktrainings enthalten, die Kurven sind RSL-ähnlich zu setzen. Den Rennläufer/innen soll die Möglichkeit gegeben werden, das Gleiten und die Geschwindigkeit kontrolliert zu erlernen.

Der Super-Cross ist ausschließlich mit RSL-Ski zu fahren.

Gewünschte Elemente:

- mindestens 1 Sprung
- Wellen
- Steilkurve nach Möglichkeit
- verzögernde Schwünge (langer Zug) – RSL: max. 35 m, SG: max. 45 m von Drehstange zu Drehstange
- Außentore sind beim ersten und letzten Tor sowie beim verzögernden Schwung (blindes Tor beim langen Schwung) zu setzen.

1.3 AUSRÜSTUNG

Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen sind verpflichtet, die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen für den RSL einzuhalten. Helmpflicht für alle **Teilnehmer/innen!** Im Super Cross wird ein Rückenprotektor empfohlen.

1.4 ANZAHL DER DURCHGÄNGE

1-2 Durchgänge oder 1 Durchgang und 1 Trainingslauf

2.0 SKIBASICS (Technikbewerb)**2.1 Schülerklassen**

Mindestens 3 Bewerter verpflichtend

Technikbeurteilung bei Wettkampfformen:

Im SL, RSL, SG, Mini-Cross, Super-Cross, Parallelbewerb

Technikbeurteilung auf der Piste / im Gelände:

Beurteilungskriterien:

- Konkrete Aufgabenstellung erfüllen
- Alpines Grundverhalten
- Tempo

2.2 Bestimmungen für Kinder: siehe XII.5.4

X. KOMBINIERTE WETTKÄMPFE - MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE

1.0 DEFINITION

- 1.1 Der kombinierte Wettkampf stellt das Endergebnis mehrerer Wettkämpfe gleicher oder verschiedener Disziplinen dar.
- 1.2 Die "Super-Kombination" ist die Austragung eines Super-G und eines Slaloms in einem Durchgang mit speziellen Regeln.
- 1.3 Die "Zweier- oder Dreierkombination" ist das Ergebnis einer Kombination aus zwei oder drei alpinen Spezialbewerben. Möglich ist auch eine "Viererkombination".
- 1.4 Der Austragungsmodus der verschiedenen Disziplinen einer Kombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

2.0 QUALIFIKATION

Bei einem kombinierten Wettkampf kann das Ergebnis in einer Disziplin als Qualifikationsbasis für den nächsten Wettkampf gelten. In einem solchen Fall müssen der organisierende Verband/Verein oder das KG im Voraus bekannt geben, wie viele WettkämpferInnen aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Bewerben zugelassen werden.

3.0 STARTREIHENFOLGE

Sofern es sich nicht um eine "Super - Kombination" bzw. um einen Wettkampf auf Qualifikationsbasis handelt, wird die Startreihenfolge für jeden Spezialbewerb durch die Auslosung bestimmt.

4.0 SUPER - KOMBINATION

- 4.1 Die "Super - Kombination" ist das Ergebnis eines Super-G, der auch ein ÖSV-Punktewettkämpfe sein kann, und eines Slaloms in einem Durchgang, wobei der Super-G vor dem Slalombdurchgang ausgetragen wird. Die Startreihenfolge für den Kombinationslalom ergibt sich aufgrund der Resultate des Super-G.
- 4.2 Dieser "Slalom in einem Durchgang" soll immer als eigener Wettkampf, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.
- 4.3 Startreihenfolge:
- (1) Die Startreihenfolge im Super-G wird durch Auslosung bestimmt.
 - (2) Startreihenfolge des Kombinationslaloms gemäß folgender Regelung:
Der 1. im SG startet als 30. im SL, der 2. im SG als 29. im SL usw., ab dem 31. Startplatz starten die WettkämpferInnen nach dem Rang im Super-G. Bei Teilnahme von SchülerInnen gilt diese Regelung innerhalb der Klassen.
- 4.4 WettkämpferInnen einer "Super-Kombination", die zwar im SG gestartet sind, in der Ergebnisliste aber nicht aufscheinen (aufgegeben oder disqualifiziert) dürfen am Kombinationslalom nicht mehr teilnehmen.

5.0 KOMBINATIONSWERTUNG

Die Resultate der Kombination werden durch Zusammenzählen der Wettkampfpunkte berechnet, die den Resultaten der verschiedenen Disziplinen entsprechen. (Super-Kombination: Addieren der Zeiten)

6.0 MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE

- 6.1 Eine Mannschaft besteht aus bis zu vier WettkämpferInnen, die vor dem Bewerb nominiert werden müssen. Die drei Besten werden für das Ergebnis herangezogen.
- 6.2 Davon abweichend können sowohl eine andere Zusammensetzung der Mannschaft als auch eine andere Wertung festgelegt werden. Dies ist jedoch in der Ausschreibung anzukündigen oder vor der Auslosung zu beschließen.
- 6.3 Der Rang der Mannschaft wird durch Addition der Wettkampfpunkte der zu wertenden Mannschaftsmitglieder errechnet.

XI. PARALLELWETTKAMPF

1.0 DEFINITION

Der Parallelbewerb ist ein Wettkampf, der gleichzeitig von zwei WettkämpferInnen auf zwei nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt wird, deren Kurse, Bodengestaltung und Präparierung so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

2.0 HÖHENUNTERSCHIED

Der Höhenunterschied beim Parallellslalom beträgt zwischen 80 m und 100 m, die Anzahl der Tore (in der Folge "Kurvenflaggen" genannt) soll zwischen 20 und 30 betragen (Start und Ziel nicht inbegriffen), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden entsprechen soll.

3.0 AUSWAHL UND VORBEREITUNG DER STRECKE

Es ist ein ausreichend breiter, wenn möglich konkaver Hang zu wählen. Neigungswechsel und Bodenerhebungen müssen jeweils über die gesamte Breite der Strecke gegeben sein, damit die Kurse dasselbe Profil und die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Piste ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmäßigen Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen.

Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, WettkämpferInnen und Servicepersonal entlang der Strecke eine zweite Absperrung vorzusehen.

4.0 KURSE

Jeder Lauf wird durch eine Folge von "Kurvenflaggen" bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Sicherheitsflagge (verpflichtend) von ca. 30 cm Breite und 70 cm Höhe gespannt wird. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr 1 m über dem Schnee sein. Es sind genormte Slalomkippstangen zu verwenden.

Die Farben der Stangen und Flaggen sind von oben gesehen für den linken Kurs rot und für den rechten Kurs blau.

Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, ausgeprägte Richtungswechsel und unbedingt notwendige Rhythmusänderung zu achten. Der Kurs soll auf keinen Fall einer Vertikalkombination gleichen.

Der Horizontalabstand zwischen dem blauen und roten Kurs (übereinstimmende Torflaggen) muss mindestens 10 m betragen.

Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss zwischen 8 m und 10 m vom Start entfernt sein.

Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jede/n WettkämpferIn zu seinem/ihrem Zieltor zu leiten. Der Kurssetzer muss die letzten Kurvenflaggen so setzen, dass die WettkämpferInnen auf die Mitte der Zieltore gelenkt werden.

5.0 DER START

5.1 Es kann jede Art Startsystem gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Starts gewährleistet ist. Die Möglichkeit, eine/n WettkämpferIn zurückzurufen, muss gegeben sein. (Siehe auch IWO -Startmaschine)

Der Start wird vom CHKR gemeinsam mit dem Starter geleitet. Zum Zwecke einer direkten Zusammenarbeit zwischen diesen beiden soll für den CHKR unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Starttoren ein Startpodest errichtet werden, von wo er möglichst den gesamten Kurs überblicken kann.

Die Start-Freigabe erfolgt ausschließlich durch den CHKR.

5.2 Fehlstart

- + wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,
- + wenn der Startende seine beiden Skistöcke nicht in der vorgesehenen Stelle einsetzt,
- + wenn der Startende vor dem akustischen Startsignal startet.

5.3 Startkommando

Der Starter befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch "**Rot fertig?**" und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch "**Blau fertig?**". Wenn jeder der Startenden mit "Ja" geantwortet hat, erfolgt das Startkommando: "**Achtung bereit**" und kurz darauf ein Pistolenschuss bzw. ein anderes akustische Signal, das die Kipptore oder eine andere Startvorrichtung auslösen.

6.0 DAS ZIEL

Beide Ziele, symmetrisch angelegt, sind durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band oder durch senkrechte Zielflaggen als "Zieltor" gekennzeichnet. Sie müssen mindestens 7m breit sein, wobei die inneren Pfosten der Zieltore nebeneinander stehen. Die Ziellinie verläuft parallel zur Linie der Starttore. Aus Sicherheitsgründen ist eine optische Trennung beider Zielräume vorzusehen.

7.0 KAMPFGERICHT UND KURSSETZER

Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Wettkampfes ergibt sich folgendes KG:

- Chefkamprichter
- Wettkampfleiter
- Schiedsrichter
- **zwei** Startrichter (ohne Stimmrecht)
- **zwei** Zielrichter (ohne Stimmrecht)

Der Kurssetzer wird vom KG bestimmt, sofern dies nicht schon vorher durch den Verband geschehen ist.

8.0 ZEITMESSUNG

Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der beiden WettkämpferInnen auf Tausendstelsekunden gemessen.

9.0 ABWICKLUNG DES PARALLELSLALOMS

Jedes Treffen zwischen zwei WettkämpferInnen erfolgt in zwei Läufen, wobei im zweiten Lauf die Kurse getauscht werden.

10.0 ANZAHL DER WETTKÄMPFER/INNEN

Der Wettkampf wird mit höchstens 32 WettkämpferInnen durchgeführt. Diese 32 werden entweder direkt angemeldet, oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstgereihten berücksichtigt werden.

11.0 BILDUNG VON ZWEIERGRUPPEN

- (1) Es werden 16 Gruppen zu 2 WettkämpferInnen gebildet, entweder nach dem Klassement des vorhergegangenen Selektionswettkampfes oder nach ihren ÖSV-(FIS-) PUNKTEN und zwar wie folgt:

Man gruppiert:

den 1. und den 32.	den 9. und den 24.
den 2. und den 31.	den 10. und den 23.
den 3. und den 30.	den 11. und den 22.
den 4. und den 29.	den 12. und den 21.
den 5. und den 28.	den 13. und den 20.
den 6. und den 27.	den 14. und den 19.
den 7. und den 26.	den 15. und den 18.
den 8. und den 25.	den 16. und den 17.

- (2) Die WettkämpferInnen erhalten die ihrer Reihung entsprechenden Startnummern 1 - 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.
- (3) Die Startreihenfolge ergibt sich aus nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten (siehe Raster Gesamtübersicht im Anhang). Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und anschließend den zweiten Lauf.
Der/Die LäuferIn mit der niedrigeren Startnummer absolviert zuerst den roten, jene/r mit der höheren den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Nach diesem System werden alle Runden und Finali absolviert.
- (4) Die WettkämpferInnen besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Skiern. Besichtigungszeit: 10 Minuten.
- (5) Nach der ersten Runde sind die 16 SiegerInnen qualifiziert.
- (6) "Freilos" soll auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettkampfes eine Trainingsfahrt zugestanden werden.

12.0 ACHELFINALE

- (1) Die 16 qualifizierten WettkämpferInnen starten gemäß der Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten laut Raster (siehe Anhang ÖWO).
- (2) Die Achtelfinali werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für das Viertelfinale. Wenn das Klassement des Parallelslaloms für eine allgemeine Wertung, z.B. den Landescup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung die entsprechenden Plätze ab Rang 9. Sollten sich dabei Ausgeschiedene aufgrund von Disqualifikation oder Aufgabe befinden, so erfolgt die Wertung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

13.0 VIERTELFINALE

- (1) Die 8 qualifizierten WettkämpferInnen starten gemäß der Gesamtübersicht von oben nach unten.
- (2) Für die ausgeschiedenen WettkämpferInnen ergeben sich die Ränge 5 bis 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.

14.0 HALBFINALE UND FINALE

- (1) Die 4 qualifizierten WettkämpferInnen starten gemäß der Gesamtübersicht von oben nach unten.

- (2) Die VerliererInnen daraus starten vor dem Finale den ersten Lauf um die Ränge 3 und 4, dann starten die FinalistInnen ihren ersten Durchgang. Im Anschluss daran erfolgt der zweite Lauf um die Ränge 3 und 4 und zuletzt der zweite Finallauf.

15.0 TORRICHTER

Jeder Kurs ist mit Torrichtern zu besetzen. Diese werden auf der äußeren Seite der Strecke postiert. Außer den Torrichterkarten erhalten sie eine Fahne in derselben Farbe wie der zu kontrollierende Kurs (also rot oder blau). Mit dieser Fahne zeigen sie an, wenn ein/e WettkämpferIn einen Torfehler begangen hat.

16.0 DISQUALIFIKATIONEN

Neben allgemein gültigen Gründen können beim Parallelsalom auch folgende Ursachen zur Disqualifikation des/der Wettkämpfers/in führen:

- (1) mehr als ein Fehlstart pro Runde;
- (2) Wechsel von einem Kurs in den anderen;
- (3) freiwillige oder unfreiwillige Behinderung des Gegners;
- (4) Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange;
- (5) nicht ausgeführte Wendung außen um eine Kurvenflagge.
- (6) Wenn beide WettkämpferInnen einer Paarung disqualifiziert wurden bzw. aufgegeben haben, so scheidet jene/r LäuferIn aus, der/die früher disqualifiziert wurde bzw. die kürzere Strecke zurückgelegt hat.

17.0 AUSRÜSTUNG

Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen haben die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten.

XII. KINDERWETTKÄMPFE

1.0 ALLGEMEINES

Die Bestimmungen dieser Abteilung gelten für Wettkämpfe, die speziell für die Altersklassen "Kinder" ausgeschrieben werden.

- 1.1 Kinder dürfen pro Saison bei max. 10 Wettkämpfe (excl. Skibasics) starten. Sie sind nur im eigenen Landesskiverband startberechtigt (Ausnahme: Kinder aus Burgenland, Niederösterreich und Wien dürfen auch im jeweils anderen Bundesland starten).

2.0 EINTEILUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN NACH KLASSEN

- 2.1 K1 - K5 – männlich und weiblich

Klasseneinteilung nach dem Alter - siehe ÖWO-Zusatz.

- 2.2 Diese Klasseneinteilung sollte auch bei weniger als 3 Teilnehmern pro Klasse beibehalten werden.

- 2.3 Rennergebnis – Klassenwertung:

Gewünscht wird eine gesonderte Wertung pro Jahrgang und Geschlecht.

K1 w; K1 m; K2 w; K2 m; usw.

Bei Bedarf ist auch eine Zusammenlegung der Klassen und/oder der Geschlechter möglich.

3.0 ANMELDUNG

Die Anmeldung zu einem Wettkampf kann nur durch den Verein (bei kontingentierte Landeswettkämpfe durch den Bezirksvertreter) **mit offiziellem ÖSV-Nennformular** erfolgen.

4.0 STARTREIHENFOLGE

- 4.1 Die Auslosung erfolgt gesondert für jede Altersklasse – zuerst Mädchen dann Buben, wobei jedoch auch die Möglichkeit besteht, Mädchen und Buben in der jeweiligen Altersklasse gemeinsam auszulosen. Also

K1 w, K1 m oder K1 w+m; K2 w, K2 m oder K2 w+m; K3 w, K3 m oder K3 w+m; K4 w, K4 m oder K4 w+m; K5 w, K5 m oder K5 w+m

- 4.2 Die Startreihenfolge im zweiten, jeweils gesondert gewerteten Durchgang erfolgt durch Stürzen der Startnummer innerhalb der jeweiligen Altersklasse.

5.0 DISZIPLINEN, STRECKEN UND KURSSETZUNG

5.1 MINI-CROSS

- 5.1.1 Höhenunterschied: max. 180 m

5.1.2 Definition:

Der Mini Cross beinhaltet SL und RSL-Elemente und ist ausschließlich mit RSL-Ski zu fahren.

5.1.3 Verpflichtende Elemente:

- 10 bis 20 SL-Tore (Boys-Stangen, RSL-Tore, Snowboardtore) mit max. Torabstand 9 m
- mindestens 1 Vertikalkombination (Torabstand 4-6 m)
- 8-15 RSL-Tore mit Torabstand max. 22m
- mindestens 1 Sprung
- Wellen
- Steilkurve nach Möglichkeit

- verzögernde Schwünge (langer Zug) – SL: max. 14 m, RSL: max. 30 m von Drehstange zu Drehstange
- Außentore sind beim ersten und letzten Tor und beim verzögernden Schwung (blindes Tor beim langen Zug) zu setzen

5.2 RIESENSLALOM

5.1.3 Höhenunterschied: 120 – 180 m

5.1.4 Anzahl der Richtungsänderungen: 13 – 18% des Höhenunterschiedes

5.2.3 Der Riesenslalom kann ohne Außenstangen gesetzt werden. Ausgenommen davon sind das erste und letzte Tor und das zweite Tor beim verzögernden Schwung (blindes Tor beim langen Zug).

5.2.4 Kurssetzung:

Der Abstand von zwei aufeinanderfolgenden Toren muss mindestens 10 m und darf maximal 22 m von Drehstange zu Drehstange betragen.

Wellen und Sprünge erwünscht. Mindestens 1 verzögerndes Tor verpflichtend (max. Torabstand verzögernder Schwung: 30 m von Drehstange zu Drehstange).

5.3 SLALOM

5.3.1 Höhenunterschied: max. 100 m

5.3.2 Anzahl der Richtungsänderungen: 35 – 40 % der HD;

5.3.3 Kurssetzung:

Vertikale 4 – 6 m; max. Torabstand 9 m;

2 bis 3 Haarnadeln, 1 bis 2 Vertikalen, 1 verzögernder Schwung (langer Zug) verpflichtend mit max. Torabstand 14 m von Drehstange zu Drehstange.

5.3.4 Für die Kinder-Klassen dürfen „Boys-Stangen“, Snowboard-- und/oder Riesenslalomtor verwendet werden.

5.4 SKI-BASICS (Technikbewerb)

Mindestens 3 Bewerter verpflichtend

5.4.1 **Technikbeurteilung** bei Wettkampfformen:
im SL, RSL, Mini-Cross

5.4.2 **Technikbeurteilung** auf der Piste / im Gelände:

Beurteilungskriterien:

- Konkrete Aufgabenstellung erfüllen
- Alpines Grundverhalten
- Tempo

5.5 PARALLELWETTKAMPF

5.5.1 Höhenunterschied 60 m - 80 m

5.5.2 Kurssetzung

- Torabstand 15 m– 18 m
- der Horizontalabstand zwischen dem blauen und roten Kurs (übereinstimmende Torflaggen) muss mindestens 10 m betragen.

6.0 DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

6.1 Einteilung der Wettkämpfe:

Wettkämpfe des **Landesverbandes**: Idvo (Ausnahme: Burgenland, Wien und Niederösterreich können Länder übergreifende Veranstaltungen durchführen.)

Bezirkscupwettkampf: bezo, rego

6.2 Veranstaltungsform:

Grundsätzlich sollen Kinderwettkämpfe eine **separate Veranstaltung** sein.

Sollte mit der Schülerklasse kombiniert werden, **müssen unterschiedliche Läufe gesetzt werden. Kinder dürfen niemals denselben Lauf wie die Schülerklassen fahren!**

Eine Kombination mit Läufen der Jugendklassen oder älter ist untersagt.

6.3 Wettkampforganisation:

Landes- u. Bezirkswettkämpfe müssen geschützte **K1 - K5** - Termine sein.

Diese Wettkämpfe müssen nach den Richtlinien der ÖWO (Klasseneinteilung, Höhenunterschiede, Toranzahl, Nenngeld, etc.) durchgeführt werden.

Sämtliche TeilnehmerInnen müssen **ÖSV-Mitglieder** sein und sind damit versichert.

6.4 Anzahl der Durchgänge:

Bei der Durchführung von **Mini-Cross**, Riesenslalom und Slalom sind **2 Durchgänge** auf demselben Kurs nicht nur möglich, sondern wünschenswert, wobei die Zeiten jedoch nicht zusammengezählt werden, sondern die jeweils schnellere Zeit gewertet wird.

6.5 Anzahl der Wettkämpfe:

Die **Anzahl der Wettkämpfe** auf Landesebene (inkl. Bezirksebene) darf die Zahl 10 (excl. Skibasics) nicht überschreiten.

Aufteilung nach Disziplinen:

4 Mini-Cross, 3 Riesenslaloms, 3 Slaloms, 2 Skibasics (Technikbewerbe)

7.0 AUSTRÜSTUNG

Die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen sind einzuhalten.

8.0 WETTKAMPFERGEBNIS – KLASSENWERTUNG

Gewünscht wird pro Jahrgang und Geschlecht eine gesonderte Wertung.

K1 w; K1 m; K2 w; K2 m; usw.

Bei Bedarf ist auch eine Zusammenlegung der Klassen und/oder der Geschlechter möglich.

XIII. MASTERSWETTKÄMPFE - MASTERSMEISTERSCHAFTEN

1.0 ALLGEMEINES

Die Bestimmungen dieser Abteilung gelten für Wettkämpfe, die speziell für Altersklassen als "Masterswettkämpfe" ausgeschrieben werden. Mit Vollendung des 30. Lebensjahres tritt man in die jüngste Altersklasse (AK I) ein.

2.0 EINTEILUNG DER WETTKÄMPFER/INNEN NACH DEM ALTER

2.1 KATEGORIE A: HERREN AK Ia, AK Ib, AK IIa, AK IIb, AK IIIa

KATEGORIE B: HERREN AK IIIb, IVa, IVb, Va, Vb, VI

KATEGORIE C: DAMEN mit gleicher Alterseinteilung wie Herren

Klasseneinteilung nach dem Alter - siehe ÖWO-Zusatz.

2.2 Sind weniger als 3 Teilnehmer pro Klasse am Start, hat der Veranstalter das Recht, diese der nächstjüngeren Klasse zuzuordnen. Es sollte jedoch getrachtet werden, die Zehnjahresklassen I, II, III, IV, V u. VI beizubehalten.

Zwischen dem Veranstalter und dem CHKR ist das Einvernehmen darüber herzustellen.

Bei den Österreichischen Masters-Meisterschaften ist die Zuordnung nach Klassen zwingend vorgeschrieben.

3.0 ANMELDUNG

Die Anmeldung zu einem Wettkampf kann durch den Verein, den Mastersreferenten oder dem/der WettkämpferIn selbst **mit offiziellem ÖSV-Nennformular**, mit Vereinscode und ÖSV- Punkten erfolgen. Wenn ein/e LäuferIn in der Masters-FIS-Punktliste aufscheint, sind auch der FIS Code und die FIS Punkte anzugeben.

4.0 STARTREIHENFOLGE

Prinzipiell haben die älteren Klassen immer den Vorrang, es sei denn, das KG trifft aufgrund ungünstiger Pistenverhältnisse oder sonstiger Probleme eine andere Entscheidung.

Die Kategorie C (Damen) hat immer den Vorrang vor den Herren.

4.1 Die Auslosung erfolgt gesondert für jede Altersklasse.

4.2 Für die Gruppierung vor der Auslosung sind die Masters-FIS-Punktliste und die ÖSV-Punktliste heranzuziehen.

4.3 Die Startreihenfolge im 2. Durchgang beim Slalom erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der ersten fünf Ränge innerhalb jeder Klasse. Wenn mehrere WettkämpferInnen im 5. Rang platziert sind, startet die der/die LäuferIn mit der niedrigsten Startnummer zuerst.

5.0 STRECKEN UND KURSE

Es wird empfohlen, den Riesenslalom in einem und den Slalom in zwei Läufen durchzuführen.

5.1 Die Wettkämpfe sollen auf homologierten Strecken mit folgenden Höhenunterschieden durchgeführt werden:

SLALOM	alle Kategorien	120 - 180 m
RIESENSLALOM	Kategorie A	200 - 400 m
	Kategorie B + C	200 - 300 m

SUPER-G	Kategorie A	350 - 500 m
	Kategorie B + C	300 - 450 m
ABFAHRT	Kategorie A	400 - 700 m
	Kategorie B + C	400 - 600 m

- 5.2 Wird ein Wettkampf für alle Kategorien auf einer Strecke durchgeführt, so sollen die Höhenunterschiede der Kategorie A zugrunde gelegt werden.
- 5.3 Bei großer Teilnehmerzahl in den Kategorien B und C ist es ratsam, den Wettkampf unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede (wie vorstehend angeführt) auf zwei getrennten, nebeneinander liegenden Strecken mit getrennten Startplätzen durchzuführen. Bei besten Pistenverhältnissen kann der Wettkampf unter Berücksichtigung der Höhendifferenz auf einer Strecke gefahren werden.

Für österreichische Meisterschaften ist die Beachtung dieser Bestimmung zwingend vorgeschrieben.

6.0 ÖSTERREICHISCHE MASTERS-MEISTERSCHAFTEN

Die „**Österreichische Mastersmeisterschaft alpin**“ wird in den Bewerben Slalom, Riesenslalom und Super-G ausgetragen.

Die Wertung erfolgt in jeder Klasse (unter Beachtung der Bestimmung 2.1.)

Der Slalom soll so gesetzt sein, dass er mit Riesenslalomskiern bewältigt werden kann. Sofern diese österreichische Meisterschaft nicht ausdrücklich international ausgeschrieben wird, sind nur österreichische Staatsbürger startberechtigt.

7.0 WEITERE BESTIMMUNGEN

Alle weiteren Bestimmungen sind sinngemäß den entsprechenden Punkten dieser ÖWO zu entnehmen.

8.0 AUSRÜSTUNG

- (1) Die WettkämpferInnen und VorläuferInnen haben die im ÖWO-Zusatz festgelegten Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten.
- (2) Weigert sich ein/e LäuferIn, bei Speedbewerben diese Anordnungen zu befolgen, wird er/sie zum Start nicht zugelassen.
- (3) Nehmen MasterswettkämpferInnen bei ÖSV-Punktewettkämpfen teil, gelten die Ausrüstungsvorschriften für alpine Bewerbe des ÖSV. Bei Masterspunktewettkämpfen gelten die Masters-FIS-Bestimmungen.

XIV. MEISTERSCHAFTEN

1.0 ARTEN DER ALPINEN MEISTERSCHAFTEN

1.1 Österreichische Alpine Meisterschaften

- (1) Staatsmeisterschaften
- (2) Jugend – Klasse I
- (3) Jugend – Klasse II
- (4) Schüler 1
- (5) Schüler 2
- (6) Schüler 3

Die Meisterschaftsmedaille bei den Schülern gewinnt der/die Zeitschnellste, ermittelt aus den Klassen Sch 1 - 3, m/w.

1.2 Meisterschaften der Landesverbände

- (1) Landesmeisterschaften
- (2) Jugend – Klasse I
- (3) Jugend – Klasse II
- (4) Schüler 1
- (5) Schüler 2
- (6) Schüler 3
- (7) Mannschaften

2.0 FOLGENDE MEISTERTITEL KÖNNEN VERGEBEN WERDEN

2.1 Österreichische Staatsmeistertitel für Damen und Herren

- (1) Abfahrtslauf
- (2) Slalom
- (3) Riesenslalom
- (4) Super-G
- (5) Alpine Zweier- oder Dreierkombination bestehend aus Abfahrtslauf und/oder Super-G und/oder Slalom und/oder Riesenslalom oder Super-Kombination bestehend aus Abfahrt oder Super-G und Slalom in einem Durchgang.

2.2 Österreichische Jugendmeistertitel der Klassen I und II für Mädchen und Burschen

Analog den Staatsmeistertiteln

2.3 Österreichische Schülermeistertitel der Klassen Sch 1, Sch 2 und Sch 3 für Mädchen und Burschen.

- (1) Slalom
- (2) Riesenslalom
- (3) Super-G
- (4) Alpine Zweier- oder Dreierkombination bestehend aus Super-G und/oder Slalom und/oder Riesenslalom

Der Meistertitel geht an den/die Zeitschnellste/n, m/w, ermittelt aus den drei Klassen Sch 1–3.

2.4 Landesmeistertitel für Damen und Herren

- (1) Abfahrtslauf
- (2) Slalom
- (3) Riesenslalom
- (4) Super-G

- (5) Alpine Zweier- oder Dreierkombination bestehend aus Abfahrtslauf und/oder Super-G und/oder Slalom und/oder Riesenslalom, sowie **Super-Kombination bestehend aus Super-G und Slalom in einem Durchgang**
- (6) Parallelwettkampf
- (7) Mannschaft

2.5 Landesjugendmeistertitel der Klassen I und II für Mädchen und Burschen

Analog den Landesmeistertiteln

2.6 **Landesschülermeisterschaften der Klassen Sch 1, Sch 2 und Sch 3 für Mädchen und Burschen**

Analog den Landesmeistertiteln (2) - (7)

2.7 Vergabe eines Meistertitels

- (1) Ein Titel kann nur dann vergeben werden, wenn mindestens drei TeilnehmerInnen im jeweiligen Bewerb, unabhängig von den ausgeschriebenen Klassen, gestartet sind.
- (2) Meistertitel bzw. Meisterschaftsmedaillen können nur jene WettkämpferInnen erhalten, die einem Verein des ÖSV angehören und die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

3.0 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN

3.1 Österreichische Staatsmeisterschaften

- (1) Veranstalter ist der ÖSV, der die Durchführung einem Landesverband (Verein) überträgt.
- (2) Die Festlegung der Austragungsorte der Meisterschaften erfolgt jeweils auf zwei Jahre im Voraus durch die Länderkonferenz des ÖSV. Die Termine jedoch werden von der Länderkonferenz nur für die folgende Saison festgelegt.
- (3) Die Ausschreibung der Meisterschaften erfolgt durch den durchführenden Verein im Einvernehmen mit dem ÖSV-Sportwart jeweils bis zum 15. Dezember. Verlegungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Nennungen erfolgen durch die Landesverbände. Das von der Sportwartetagung zugewiesene Teilnehmerkontingent darf nicht überschritten werden.
- (5) An den von der Länderkonferenz für die Staatsmeisterschaften festgesetzten Terminen dürfen in den Landesverbänden nur mit Zustimmung des zuständigen Landessportwartes andere Skiwettkämpfe durchgeführt werden.
- (6) Das Nenngeld sowie alle Einnahmen fließen dem durchführenden LSV oder Verein zu, der auch sämtliche Kosten der Meisterschaft zu tragen hat.

3.2 Österreichische Jugendmeisterschaften

- (1) Offen nur für Jugendliche
- (2) Die Festsetzung der Termine, die Vergabe der Durchführung, die Ausschreibung und die Nennungen erfolgen analog den Staatsmeisterschaften.
- (3) Die Teilnehmerkontingente werden bei der Tagung der Nachwuchsreferenten festgelegt.
- (4) Die Meistertitel werden sowohl in der Jugendklasse I als auch in der Jugendklasse II vergeben.

3.3 Österreichische Schülermeisterschaften

- (1) Offen nur für **Schüler 1 - Schüler 3**.
- (2) Die Festsetzung der Termine, die Vergabe der Durchführung, die Ausschreibung und die Nennungen erfolgen analog den Staatsmeisterschaften.

- (3) Der CHKR wird vom LKR des durchführenden LSV bestellt.
- (4) Der Schiedsrichter und der SR-Assistenten dürfen nicht dem durchführenden LSV angehören.
- (5) Die Teilnehmerkontingente werden bei der Tagung der Nachwuchsreferenten festgelegt.
- (6) Die Verlosung der Startnummern bei ÖSV-Schülermeisterschaften und ÖSV-Testwettkämpfen erfolgt nach den Beschlüssen der ÖSV-Nachwuchsreferententagung.
- (7) Die Regelungen nach (3), (4), (5) und (6) gelten sinngemäß auch für ÖSV-Schülertestwettkämpfe.
- (8) **Die Medaillengewinner der Österr. Schüler-Meisterschaften werden aus den Zeitschnellsten der Klassen Sch 1 – Sch 3, m/w ermittelt..**

4.0 MEISTERSCHAFTEN DER LANDESVERBÄNDE

4.1 Landesmeisterschaften

Zum Termin der Meisterschaften dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Landessportwartes andere Skiwettkämpfe durchgeführt werden.

4.2 Landesjugendmeisterschaften

- (1) Teilnahmeberechtigt sind ÖSV-Jugendmitglieder des jeweiligen Bundeslandes, die sich bei den Bezirksmeisterschaften hierfür qualifiziert haben.
- (2) Die Teilnahme an der Landesjugendmeisterschaft unterliegt einer zahlenmäßigen Beschränkung. Über die Gesamtteilnehmerzahl entscheidet der Landesjugendwart.
- (3) Die Landesjugendmeisterschaften sollen mindestens 14 Tage vor den Österreichischen Jugendmeisterschaften stattfinden und in allen Bundesländern möglichst zum selben Termin durchgeführt werden.
- (4) Die Meistertitel werden sowohl in der Jugendklasse I als auch in der Jugendklasse II vergeben.

4.3 Landesschülermeisterschaften

- (1) Offen für Schüler, männlich und weiblich.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind ÖSV-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Die Meistertitel **können in den Klassen Sch 1, Sch 2 und Sch 3, als auch aus einer gemeinsamen Wertung Sch 2 und Sch 3 ermittelt werden. Die Sch 1 Klasse ist gesondert zu werten..**

XV. BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER (ALPIN U. NORDISCH)

1.0 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Um eine einwandfreie und den Bestimmungen der ÖWO entsprechende Durchführung aller Wettkämpfe im ÖSV zu gewährleisten, werden alle Funktionäre, die Aufgaben technischer Natur erledigen sollen, nach entsprechender Anmeldung zu Kampfrichtern ausgebildet und geprüft.
- 1.2 Das gesamte Kampfrichterwesen untersteht dem ÖSV-Kampfrichterreferenten, in den Landesverbänden den LKR.

Die LKR können zur Unterstützung in den einzelnen Bezirken oder Regionen innerhalb ihres LSV KR bestellen und diesen bestimmte Aufgaben zuteilen. Diese KR tragen die Bezeichnung "Gebietskampfrichter" (GKR).
- 1.3 Jeder KR und KRA muss Mitglied des ÖSV sein, wobei diese Mitgliedschaft bei den jährlich stattfindenden Wiederholungskursen (in der Regel im Herbst) nachzuweisen ist. Nichtmitglieder verlieren die KR-Lizenz.
- 1.4 Die ÖSV-KR und KRA sollten sich aus versicherungstechnischen Gründen bei so genannten "wilden Wettkämpfen" in keiner Funktion betätigen.
- 1.5 Jedes ÖSV-Mitglied, das sich als KR zur Verfügung stellen möchte, muss durch seinen Verein dem LKR oder GKR mittels Vordruck schriftlich gemeldet werden. Die Anmeldung muss mit Vereinsstempel und Unterschrift des Sektionsleiters versehen sein.

Als Mindestalter für Kampfrichter gilt das vollendete 18. Lebensjahr.

- 1.6 Nach erfolgter Anmeldung erhält der KRA einen KRA-Pass. Er hat dann unter Aufsicht von KR möglichst in jeder Funktion, für die kein KR zwingend vorgeschrieben ist, tätig zu sein und alle angesetzten Lehrgänge, Wiederholungsschulungen u.ä. zu besuchen, im KRA-Pass einzutragen und bestätigen zu lassen.

Zumindest einmal während seiner Ausbildungszeit hat sich der KRA bei einem ÖSV-Punktewettkampf als Assistent des CHKR über die volle Veranstaltungsdauer zur Verfügung zu stellen. Für diese Tätigkeit gebührt dem KRA keine Entschädigung. Der CHKR hat über die Tätigkeit des Assistenten eine Beurteilung auszustellen und dem LKR mit dem Veranstaltungsbericht einzusenden.

Nach mindestens drei Einsätzen **und wenn alle oben angeführten Erfordernisse erfüllt wurden**, kann der KRA zur KR-Prüfung antreten.
- 1.7 Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wird der KRA zum KR ernannt. Er erhält das Diplom, das KR-Abzeichen und **bei jeder KR-Info eine gültige Jahresmarke**.
- 1.8 KRA, welche zweimal ohne Entschuldigung einer Einladung zur Ablegung der KR-Prüfung nicht Folge geleistet haben, werden aus der Anwärterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme als KRA kann nur über neuerlichen Antrag erfolgen. Sollte der nicht wahrgenommene Prüfungstermin weniger als drei Jahre zurückliegen, kann eine neuerliche Prüfung erst nach einem weiteren "Praxiswinter" abgelegt werden.
- 1.9 Jährlich mindestens einmal hat der LKR Wiederholungslehrgänge für alle KR und KRA auszusprechen, wobei die Teilnahme an diesen Lehrgängen verpflichtend ist.
Ein KR kann sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren höchstens einmal für einen solchen Lehrgang entschuldigen. Fehlt er innerhalb dieses Zeitraumes öfter als einmal, so ist

- er aus der KR-Kartei zu streichen. Eine Wiederaufnahme als KR ist innerhalb von 3 Jahren nach Ablegung einer mündlichen Teilprüfung möglich. Bei längerer Absenz kann er erst dann wieder als KR geführt werden, wenn er nochmals die gesamte Prüfung (schriftlich und mündlich) ablegt.
- 1.10 Die Termine für alle Lehrgänge, Schulungen und Prüfungen werden vom LKR ausgeschrieben. Ein Exemplar dieser Ausschreibung ist dem ÖSV-KR-Referenten zu senden. Dieser hat das Recht, an diesen Lehrgängen oder Prüfungen teilzunehmen oder einen Vertreter dazu zu entsenden.
 - 1.11 Als Grundlage der Lehrgänge und Prüfungen dienen ausschließlich die Bestimmungen dieser ÖWO.
 - 1.12 KR, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zehnjährige, lückenlose KR-Tätigkeit nachweisen können, sind von der Pflicht enthoben, Einsätze nachweisen zu müssen. Sie können weiter mitarbeiten und behalten das KR-Abzeichen auf Lebenszeit.
 - 1.13 Wer eine 25-jährige bzw. 40-jährige Tätigkeit als KR nachweisen kann, erhält auf Antrag des LKR das entsprechende Abzeichen sowie das dazugehörige Diplom.
 - 1.14 **Im KR-Einsatznachweis** dürfen nur jene Verbandsveranstaltungen eingetragen und vom CHKR der jeweiligen Veranstaltung bestätigt werden, die mittels Wettkampfantrag angemeldet wurden und im Terminkalender der LSV aufscheinen. Weiters werden als Einsatz, Vereinsmeisterschaften sowie Ortsjugend- und Schülertage, anerkannt, sofern sie nach den Bestimmungen dieser ÖWO durchgeführt wurden.
 - 1.15 Die gültige Jahresmarke wird beim Schulungsbesuch ausgegeben und **auf die ÖSV Mitgliedskarte** geklebt.
 - 1.16 Alle KR und KRA sind verpflichtet, ev. eingetretene Änderungen (Vereinswechsel, Wohnungsanschrift, Telefonnummer, Namensänderung etc.) sofort dem LKR oder GKR schriftlich mitzuteilen.
 - 1.17 KR, die den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen, Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖWO dulden, nicht mindestens 2 Einsätze in einer Saison nachweisen können (Schulungen und Wiederholungslehrgänge zählen nicht als Einsatz in diesem Sinn) oder die Wiederholungskurse nicht besuchen, werden aus der KR-Liste gestrichen.
 - 1.18 KR, die vom GKR, vom LKR oder vom ÖSV-KR-Referenten bzw. auf Ersuchen eines Veranstalters zu einem Wettkampf entsandt werden, haben Anspruch auf die Vergütung von Fahrtspesen, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, sonstigen Barauslagen sowie auf die von der ÖSV-Präsidentenkonferenz festgesetzten KR-Gebühr. Siehe ÖSV-Gebührentabelle im ÖWO-Zusatz und im Handbuch des jeweiligen LSV.

2.0 AUSBILDUNGSPLAN FÜR KAMPRICHTER DES ÖSV

- 2.1 Ein KR sollte jenes skifahrerische Können aufweisen, das ihn dazu befähigt, eine Skipiste bzw. Loipe in angemessener Zeit zu bewältigen, wenn es die Ausübung seiner Funktion erfordert.
- 2.2 Die weiteren Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten liegen bei den LKR-Referenten auf und auf der Homepage des ÖSV unter [www.oesv](http://www.oesv.at) , „Vereinservice“ , Downloads, „Wettkampf-ordnungen“ unter „Prüfungsbestimmungen“.

3.0 BESTIMMUNGEN FÜR TD-FIS ALPIN

- 3.1 Als Kandidat(Anwärter) für FIS-TD können nur KR kandidieren.
- 3.2 Der LSV meldet seine Kandidaten dem Vorstand des ÖSV, nach Überprüfung durch den LKR, der diese an das zuständige Komitee der FIS zur Bestätigung weiterleitet. Nach Möglichkeit sollen nur ausscheidende TD ersetzt werden.
- 3.3 Aus- und Fortbildungen, sowie Einsätze der TD erfolgen gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen IWO. Jeder Kandidat oder TD hat den jährlichen ÖSV-Schulungskurs zu besuchen und Einsätze nachzuweisen.
- Hat ein Kandidat oder TD-FIS 2 Jahre hindurch aus eigenem Verschulden keine Schulung besucht und keinen Einsatz absolviert oder das 65. Lebensjahr erreicht, wird er aus der Liste der Kandidaten oder TD gestrichen.
- 3.4 Wird ein TD aufgrund einer Bestimmung der ÖWO aus der KR-Liste gestrichen, hat der ÖSV bei der FIS den Entzug der TD-Lizenz zu beantragen.

4.0 BESTIMMUNGEN FÜR TORRICHTER (KR-ASSISTENT)

Die Funktion eines Torrichters können neben KR und KRA auch Mitglieder des ÖSV ausüben, die einen diesbezüglichen Lehrgang und die damit verbundene einfache Prüfung (zum KR-Assistenten) absolviert haben. Als Bestätigung ihrer Qualifikation erhalten sie einen Aufnäher und einen Ausweis.

5.0 BESTIMMUNGEN FÜR SPRUNGRICHTER

- 5.1 Nach erfolgter Ablegung der Kampfrichterprüfung werden solche KR, welche sich als Sprungrichter eignen und für diese Tätigkeit melden, in eigenen Schulungskursen zu Sprungrichtern ausgebildet.
- 5.2 Die Ausbildung führt der ÖSV-Kampfrichter-Referent oder ein von ihm beauftragter Sprungrichter durch und hat nach den Regeln der ÖWO und den "Weisungen für den Sprungrichter" der Internationalen Skiwettkampfordnung (IWO) zu erfolgen.
- 5.3 Die Sprungrichterkurse können nur von einem Beauftragten des ÖSV-Kampfrichter-Referenten geleitet werden. Als Beauftragte sind in erster Linie FIS-Sprungrichter heranzuziehen.
- 5.4 Die Anmeldung zu diesen Kursen erfolgt durch die LKR an den ÖSV-KR-Referenten.
- 5.5 Nach erfolgter theoretischer Ausbildung werden die Sprungrichter-Anwärter als offizielle Sprungrichter eingeteilt (höchstens einer pro Springen). Nach dieser praktischer Prüfung und Kontrolle durch den LKR erhält er das Sprungrichterdiplom.

6.0 BESTIMMUNGEN FÜR FIS-SPRUNGRICHTER UND FIS-TD NORDISCH

- 6.1 Als Kandidat (Anwärter) für FIS-Sprungrichter und FIS-TD können nur KR kandidieren.
- 6.2 Der LSV meldet nach Überprüfung durch den LKR seine Kandidaten dem Vorstand des ÖSV, der diese über die Nat. Beauftragten an das zuständige Komitee der FIS zur Bestätigung weiterleitet.
- Nach Möglichkeit sollen nur ausscheidende TD ersetzt werden.

- 6.3 Aus- und Fortbildungen, sowie Einsätze der TD erfolgen gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen IWO. Jeder Kandidat, FIS-Sprungrichter oder TD-FIS hat den jährlichen Schulungskurs zu besuchen und Einsätze nachzuweisen.
Hat ein Kandidat, FIS-SPR oder TD-FIS 2 Jahre hindurch aus eigenem Verschulden keine Schulung besucht und keinen Einsatz absolviert oder das 60. Lebensjahr (für FIS-SPR und TD-FIS LL) oder das 65. Lebensjahr (für TD-FIS SPRL) erreicht, wird er aus der Liste der Kandidaten, der FIS-SPR oder der TD-FIS gestrichen.
- 6.4 Wird ein Kandidat, FIS-SPR oder TD-FIS aufgrund einer Bestimmung der ÖWO aus der Kampfrichterliste gestrichen, hat der ÖSV bei der FIS den Entzug der Lizenz zu beantragen.

7.0 BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONKAMPFRICHTER

- 7.1 Nach erfolgter Ablegung der KR-Prüfung werden solche KR, welche sich als BIA-KR eignen und für diese Tätigkeit melden, nach Überprüfung durch den LKR in eigenen Schulungskursen ausgebildet. Die Ausbildung führt der Nat. Beauftragte für Biathlon oder ein von ihm Beauftragter durch.

8.0 BESTIMMUNGEN FÜR IKR-BIATHLON UND TD-BIATHLON

- 8.1 Als Kandidat für IKR und TD-BIATHLON können nur BIA-KR kandidieren.
- 8.2 Der LSV meldet die Kandidaten nach Überprüfung durch den LKR dem Vorstand des ÖSV, der diese über den Nat. Beauftragten für BIA an die IBU weiterleitet.
- 8.3 IKR-Kandidaten müssen mindestens 22 Jahre und dürfen nicht älter als 57 Jahre alt sein. TD-Kandidaten müssen mindestens 28 Jahre und dürfen nicht älter als 57 Jahre alt sein.

9.0 BESTIMMUNGEN FÜR KONTROLLPOSTEN/ WEITENMESSER (KR-ASSISTENT)

Die Funktion eines Kontrollpostens/Weitenmessers können neben KR und KRA auch Mitglieder des ÖSV ausüben, die einen diesbezüglichen Lehrgang und die damit verbundene einfache Prüfung (zum KR-Assistenten) absolviert haben. Als Bestätigung ihrer Qualifikation erhalten sie einen Aufnäher und einen Ausweis.

XVI. PUNKTEBERECHNUNG

1.0 BERECHNUNG DER WETTKAMPFPUNKTE

Die Wettkampfpunkte werden, getrennt nach männlich und weiblich, ausschließlich nach folgender linearer FIS-Formel berechnet. Die jeweils gültigen F-Werte (dzt. für AL, SL, RSL, SG) werden vor Beginn der Saison im ÖWO-Zusatz bekannt gegeben.

$$\text{FIS - FORMEL: } P = \frac{F \cdot T_x}{T_o} - F$$

P = Wettkampfpunkte
F = Tabellenwert je nach Bewerb
T_x = Zeit des klassierten Läufers in Sekunden (**Laufzeit**)
T_o = Zeit des Siegers in Sekunden (**Laufbestzeit**)

2.0 BERECHNUNG DER KOMBINATION ALPINER BEWERBE

Die Kombination (Gesamtnote) wird errechnet, indem man die Summe aus jenen Wettkampfpunkten eines/r Wettkämpfers/in bildet, die sich aus den Zeiten in den einzelnen Disziplinen ergeben haben.

Rang	Läufer/In	Slalom	WK-P.	AL	WK-P.	Gesamtnote
1.	Mayer Hans	67.32	1.10	2:03.14	0.00	1.10
2.	Bauer Heinz	67.21	0.00	2:04.16	9.77	9.77

3.0 BERECHNUNG DER ÖSV-PUNKTE

- 3.1 Die ÖSV-Punkte werden ermittelt, indem man den errechneten Zuschlag des Wettbewerbes zu den Wettkampfpunkten addiert.
- 3.2 Für die Eintragung in der ÖSV-Wertungsliste wird der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der zwei besten bei ÖSV-Punktewettkämpfen erzielten Ergebnisse der jeweiligen Disziplin herangezogen.
- 3.3 Die ÖSV-Punkte sind in der ÖSV-Wertungsliste (Punktliste) zusammengefasst. Die Richtlinien dazu sind in den Vorbemerkungen zur Wertungsliste enthalten.
- 3.4 Die ÖSV-Wertungsliste mit den dazugehörigen Vorbemerkungen, wird jedes Jahr auf der ÖSV-Homepage unter „**Vereinservice**“ zweimal neu herausgegeben und **gilt für den jeweiligen Zeitraum**.
Sie ist ein Teil der ÖWO.

4.0 BERECHNUNG DES PUNKTEZUSCHLAGES

- 4.1 Die ÖSV (FIS)-Punkte der fünf besten klassierten PunkteläuferInnen unter den ersten Zehn eines Wettkampfes [unbeschadet der Klassen und unter Berücksichtigung ev. mehrerer auf dem 10. Rang Platziertes] (-> Summe A) und die ÖSV (FIS)-Punkte der fünf besten gestarteten PunkteläuferInnen (-> Summe B) werden addiert und davon die Wettkampfpunkte der fünf besten PunkteläuferInnen unter den ersten Zehn (Summe C) subtrahiert. Das Ergebnis wird durch 10 dividiert, wodurch man (nach Rundung der 1/1000) den Punktezuschlag erhält. Um die ÖSV-Punkte zu erhalten, wird dieser zu den Wettkampfpunkten addiert.
- 4.2 Befinden sich unter den ersten zehn Rängen eines Wettkampfes weniger als fünf WettkämpferInnen mit ÖSV- oder FIS-Punkten, dann werden diese vier oder drei WettkämpferInnen für die Zuschlagsberechnung herangezogen. In diesen Fällen werden für die Summe B nur die 4 bzw. 3 besten gestarteten PunkteläuferInnen herangezogen. Das Ergebnis von A, B und C wird in diesen Fällen durch 8 bzw. 6 dividiert.
- 4.3 Es müssen mindestens drei WettkämpferInnen mit ÖSV- bzw. FIS-Punkten in der Wertung sein, sonst kann der Wettkampf nicht als Punktewettkampf gewertet werden.

Alle Tabellen und Berechnungsbeispiele findet man auf der ÖSV-Homepage unter „Vereinservice“ - „DOWNLOADS“ - ÖSV-Wettkampfordnungen unter Zusätze.